To 9

STADT GRAZ FINANZDIREKTION

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8 – 018561/2006-0127

Bearbeiterin A 8: Mag.ª Ulrike Temmer

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien

Betreff: Kunsthaus Graz GmbH
Richtlinien für die ao. Generalversammlung betr.

- Änderung des Gesellschaftsvertrages und
- Genehmigung Jahresvoranschlag 2025 (inkl. Mehrjahresplanung 2025-2029)

BerichterstatterIn:.....

Vors. GR G. Hochenberger

Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem.§ 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;

Graz, 16.01 2025

Allgemeine Angaben zur Gesellschaft Kunsthaus Graz GmbH:
Seit der Ausgliederung in Jahr 2020 des Kunsthaus Graz aus der Universalmuseum Joanneum GmbH wird das Kunsthaus Graz von einer eigenen gemeinnützigen Gesellschaft, der Kunsthaus Graz GmbH betrieben.

Gesellschafter der Kunsthaus Graz GmbH sind:

Name	Stammkapital in EUR	%
Stadt Graz	20.000,00	50,00
Universalmuseum Joanneum GmbH	20.000,00	50,00
	40.000,00	100,00

Im Leitbild wird das Haus wie folgt beschrieben:

1. Das Kunsthaus Graz als Ausstellungs- und Produktionshaus
2. Das Kunsthaus als Labor
3. Das Kunsthaus als experimentelle Kunsthalle führt ein wachsendes Archiv und eine ortsspezifisch-performative Sammlung

Frau Direktorin Dr.in Andreja Hribernik ist mit der alleinigen Geschäftsführung der Gesellschaft beauftragt.

Die Gesellschaft beabsichtigt in einer ao.Generalversammlung am 28. Jänner 2025 in der Kunsthaus Graz GmbH, Lendkai 1, 8020 Graz, folgende Tagesordnung zu behandeln:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kunsthaus Graz GmbH J
4. Jahresvoranschlag 2025
5. Allfälliges

Ad TOP 3 – Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kunsthaus Graz GmbH

Im Folgenden werden die Punkte, die für eine Änderung vorgeschlagen werden angeführt.
Eine Version des Gesellschaftsvertrages mit den in rot markierten Änderungen sowie der zur Beschlussfassung vorgeschlagene Entwurf liegen dieser Beschlussfassung als integrierender Teil bei.

a)
Auf Grund einer gesetzlichen Änderung bei der Spendenabzugsfähigkeit ist es ua notwendig den Gesellschaftsvertrag anzupassen
Der gesetzliche Auslöser dazu ist § 4a Einkommensteuergesetz 1988.

Seit 1. Jänner 2024 ist das Gemeinnützigkeitsreformgesetz in Kraft, mit dem alle gemeinnützigen Vereine und Körperschaften, die die gesetzlichen Kriterien der Gemeinnützigkeit und Spendenbegünstigung erfüllen, einen Spendenbegünstigungsbescheid beantragen können.

Die Kunsthaus Graz GmbH hat Mitte 2024 über den Steuerberater einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Finanzamt gestellt.
Seitens des Finanzamtes wurde mitgeteilt, dass zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen der Gesellschaftsvertrag in Punkt 4.6. entsprechend angepasst werden müsste.

b)
Im Bereich der Regelung des Unternehmensgegenstandes wird vorgeschlagen in Pkt.3.3.2.3. auch die Möglichkeit des Betriebs eines Museumsshops zu ergänzen, dieser Passus ist aktuell nicht notwendig, da der bestehende Shop verpachtet ist. Mit dieser Ergänzung soll für die Zukunft die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Gesellschaft den Shop selbst betreiben kann.

c)
Eine weitere Änderung wird in Pkt. 15.5.u. 15.6. des Gesellschaftsvertrages vorgeschlagen. Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erteilung einer Vollmacht an die Anwaltskanzlei, die mit der Änderung der Gesellschaftsstruktur der Kunsthaus Graz GmbH im KJ 2020 betraut war.
Der ersatzlose Entfall dient der „Bereinigung" des Gesellschaftsvertrages, da diese Regelungen nicht mehr notwendig sind.

Alle anderen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bleiben unverändert aufrecht.
Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind notariell zu beglaubigen, die Kosten hierfür trägt die Gesellschaft.

Ad TOP 4 - Jahresvoranschlag 2025

Der Jahresvoranschlag 2025 vom 02.12.2024 der Kunsthaus Graz GmbH liegt als integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung bei und inkludiert die Mehrjahresplanung 2025-2029.

Im derzeit geltenden Finanzierungsvertrag verpflichten sich die Gesellschafterinnen den Finanzbedarf mittels eines jährlichen nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschusses in Hohe von 5 MEuro abzudecken, wobei die Stadt Graz 45%, die Universalmuseum Joanneum GmbH 55% des Gesellschafterzuschusses leistet. Eine Wertanpassung wurde vertraglich nicht vereinbart.

Um die Auswirkungen der hohen Inflation auf die Personal- und Betriebskosten abzufedern, haben die Eigentümer der Kunsthaus Graz Gmb. einen Sondergesellschafterzuschuss in Höhe von ges. € 500.000,-- gewährt (GRB v. 21.03.2024; Stadt Graz: € 225.000,--, UMJ € 275.000,--).

Für 2025 soll, wie im Vorjahr, ein Sondergesellschafterzuschuss in Höhe v. €225.000,-- gewährt werden.
Mit diesen Maßnahmen soll das Ausstellungsbudget bis 2028 auf einem ausreichenden Niveau gehalten werden. Im Budget 2025 wurde im Kulturamt vorgesorgt. Ein entsprechender gesondert vorzulegender Organbeschluss, ist für die Auszahlung erforderlich.

Die Kunsthaus Graz GmbH ist lt. 3. des Finanzierungsvertrages v.23.04.2020 verpflichtet vom jährlichen Gesellschafterzuschuss einen Betrag von 0,2 MEuro einer cash-gedeckten **Investitionsrücklage** zuzuführen, die nur gem. einvernehmlicher Vorwegzustimmung der beiden Gesellschafterinnen verwendet werden darf.

2025 sollen aus der Investitionsrücklage die nachfolgenden Investitionen und Instandsetzungen im Ausmaß von € 199.500,-- finanziert werden.

Bezeichnung	Art	Ausgaben 2025
Maßnahmen zur Klimatisierung		
Austausch Regelungstechnik	Investition	55.000
Maßnahmen Bau		
Sanierung Stiegen Vorplatz	Instandsetzung	115.000
Klimafitte Kulturbetriebe		
LED-Tausch Bürobereich KH-Nord	Investition	10.000
LED-Tausch indirekte Beleuchtung WCs (EG-4.OG)	Investition	9.000
LED-Tausch indirekte Beleuchtung Großraumbüro 1.OG KH	Investition	7.000
LED-Tausch Technikräume	Investition	33.000
Förderung Klimafitte Kulturbetriebe - Tranche 2	Förderung	-29.500
Summe		**199.500**

Die Investitionsrücklage wird sich demnach in den Jahren2023 bis 2025 wie folgt entwickeln:

	Ist 2023	HoRe 2024	Plan 2025
Anfangsbestand	136.329	261.588	78.802
+ Dotierung	200.000	200.000	200.000
- Verwendung	-74.741	-382.786	-199.500
Endbestand	**261.588**	**78.802**	**79.302**

Die Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.
Im Sinne der Ausführungen des Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen Beteiligungen und Immobilien den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 4 des Statutes des Landeshauptstadt Graz LGBl.130/1967 i.d.F. LGBl. 122/2024, beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung, StR Dr. Günter Riegler, wird ermächtigt, in der ao. Generalversammlung der Kunsthaus Graz GmbH am 28. Jänner 2025 das Stimmrecht wie folgt auszuüben:

Ad TOP 2 – Zustimmung zur Tagesordnung
Ad TOP 3 –Änderung des Gesellschaftsvertrages.
Ad TOP 4 –Zustimmung zum Jahresvoranschlag 2025 v. 02.12.2024 der Kunsthaus Graz GmbH lt. Beilage

Beilagen:

- Vollmacht
- Tagesordnung
- Jahresvoranschlag 2025
- Gesellschaftsvertrag mit markierten Änderungen
- Gesellschafsvertrag Änderungen inkludiert

Die Bearbeiterin:

Mag.ª Ulrike Temmer
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Johannes Müller
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:

StR Manfred Eber
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit .... Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am 16.01.2025

Der/die Schriftführer*in:

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen	☒	öffentlichen	☐	nicht **öffentlichen Gemeinderatssitzung**
☐	**bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen**			
☒	einstimmig	☐	mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
☐	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am 16.01.2025		Der/die Schriftführerin:		

GRAZ DIGITALE SIGNATUR	**Signiert von**	Temmer Ulrike
	Zertifikat	CN=Temmer Ulrike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2025-01-08T09:22:52+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GRAZ DIGITALE SIGNATUR	**Signiert von**	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2025-01-09T15:45:47+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GRAZ DIGITALE SIGNATUR	**Signiert von**	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2025-01-10T08:23:48+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Kunsthaus
Graz

Herrn Stadtrat Dr. Günter Riegler
Rathaus
Hauptplatz 1
8010 Graz

Graz, 17. Dezember 2024

Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung der Kunsthaus Graz GmbH

Sehr geehrter Herr Stadtrat Dr. Riegler,

hiermit dürfen wir Sie als Eigentümervertreter zur Generalversammlung der Kunsthaus Graz GmbH am Dienstag 28. Jänner 2025 um 14.30 Uhr in der Kunsthaus Graz GmbH, Lendkai 1, 8020 Graz einladen.

Tagesordnung:

1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2) Beschlussfassung über die Tagesordnung
3) Änderung des Gesellschaftervertrages der Kunsthaus Graz GmbH
4) Jahresvoranschlag 2025
5) Allfälliges

Mit besten Grüßen,

Dr. Andreja Hribernik
Direktorin Kunsthaus Graz

Anlage:

1) ad TOP 3: Gesellschaftsvertrag der Kunsthaus Graz GmbH (Dokument "TOP3_Kunsthaus Graz GmbH - Gesellschaftsvertrag 2024-12-03")
2) ad TOP 4: Jahresvoranschlag 2025 (Dokumente "TOP4-01_Jahresvoranschlag Kunsthaus Graz GmbH 2025 (2024-12-02)", "TOP4-02_Beteiligungscontrolling 2025+2026_Kunsthaus-Graz-GmbH (2024-11-05)" und "TOP4-03_Mittelfristplanung 2025-30_Kunsthaus-Graz-GmbH (Stand 2024-11-05)")

Kunsthaus Graz GmbH
Lendkai 1
8020 Graz

T +43 316 8017-9200
E office@kunsthausgraz.at
www.kunsthausgraz.at

Direktorin: Dr. Andreja Hribernik
UID-Nr./VAT: ATU37244709
Firmenbuch-Nr.: FN 89399 w

GESELLSCHAFTSVERTRAG

PRÄAMBEL

1.1. Das Kunsthaus Graz ist ein Ausstellungshaus, das internationale zeitgenössische Kunst mit regionalen und lokalen Themen und Aufgabenstellungen verbindet. Es zeigt Ausstellungen zu aktuellen gesellschaftlichen Fragen, initiiert die Entstehung neuer Kunstwerke und verwirklicht vielfältige Vermittlungsprojekte. Darüber hinaus fördert es die Auseinandersetzung mit Kunst, Design, Architektur und dem Ausstellen an sich. Zur Verwirklichung seiner Visionen arbeitet das Kunsthaus Graz mit einem Netzwerk an Partnerinstitutionen zusammen – weltweit und vor Ort. Ziel ist es, dass alle Menschen an Kunst und Kultur teilhaben können, was sich im künstlerischen Programm ebenso widerspiegelt wie im umfangreichen Vermittlungsangebot.

1.2. Das Kunsthaus Graz ist im Museumsregister des *Museumbund Österreich* unter der Registrierungsnummer M80126 erfasst.

2.
FIRMA UND SITZ

2.1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kunsthaus Graz GmbH

2.2. Der Sitz der Gesellschaft ist Graz.

3.
UNTERNEHMENSGEGENSTAND

3.1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 35 Bundesabgabenordnung i.d.g.F. („BAO"), konkret die Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und kulturellem Gebiet (Förderung von Kunst und Kultur).

3.2. Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Außerdem ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des gemeinnützigen Gesellschaftszweckes notwendig bzw. förderlich erscheinen (näher siehe Punkt 4).

3.3. Der Unternehmenszweck soll durch nachstehend angeführte ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

3.3.1. dazu zählen insbesondere folgende ideelle Mittel:

3.3.1.1. Betrieb eines Museums, konkret die Führung des Kunsthaus Graz in Übereinstimmung mit den Statuten des Internationalen Museumsrates ICOM i.d.g.F. sowie die Erbringung der damit zusammenhängenden Dienstleistungen und die Beteiligung

an anderen Kultureinrichtungen. Entsprechend den "Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM – International Council of Museums" verpflichtet sich die Kunsthaus Graz GmbH das Kunsthaus Graz als „eine gemeinnützige, auf Dauer angelegte, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zum Zwecke des Studiums, der Bildung und des Erlebens materielle und immaterielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt sammelt, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt" zu führen.

3.3.1.2. Erweiterung, Bestimmung, Inventarisierung, Restaurierung, Konservierung und Bewahrung von Sammlungsobjekten;

3.3.1.3. Forschungen;

3.3.1.4. die allgemein zugängliche Präsentation von Kunstwerken (Ausstellungen);

3.3.1.5. Vermittlungsprogramme;

3.3.1.6. Exkursionen;

3.3.1.7. Weiterbildungsprogramme;

3.3.1.8. wissenschaftliche Tagungen, Diskussionen und Vorträge;

3.3.1.9. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;

3.3.1.10. Publikationen;

3.3.1.11. Beteiligung an und Gründung von Gesellschaften jedweder Rechtsform, wenn der Gesellschaftszweck dadurch gefördert wird bzw. besser erreicht werden kann;

3.3.1.12. Die teilweise, aber nicht überwiegende Erbringung von Lieferungen und sonstigen Leistungen auf entgeltlicher Basis aber ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 ff BAO begünstigten Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben Zwecke wie die leistungserbringende Gesellschaft fördert (§ 40a Z 2 BAO).

3.3.1.13. Die Zuwendung von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgüter und wirtschaftliche Vorteile) an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 3 bis 6, des § 4b oder § 4c Einkommensteuergesetz 1988 i.d.g.F. („EStG"), deren Tätigkeit dieselben Zwecke wir die zuwendende Gesellschaft fördert (§ 40a Z 1 BAO);

3.3.1.14. Die Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe und Erfüllungsgehilfin gemäß § 40 Abs 1 BAO in der geltenden Fassung für andere begünstigte Rechtsträger und Rechtsträgerinnen im Sinne der §§ 34 ff BAO.

3.3.2. und folgende materielle Mittel:

3.3.2.1. Zuschüsse der Gesellschafter und Gesellschafterinnen und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften;

3.3.2.2. Erlöse aus der Durchführung/Abhaltung der unter Punkt 3.3.1 angeführten ideellen Mittel;

3.3.2.3. Erlöse aus dem Verkauf von Katalogen oder ähnlichen Publikationen; Erträgnisse aus nicht auf Gewinn ausgerichteten, wirtschaftlichen Betätigungen der Gesellschaft (wirtschaftliche Geschäftsbetriebe), u.a. Betrieb eines Museums und eines Museumsshops;

3.3.2.4. Erträgnisse aus der Vermögensverwaltung (im Sinne des § 32 BAO insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Immobilien, dem Halten von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen);

3.3.2.5. Sponsoring- und Spendenerlöse inkl. Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen sowie Erlöse aus Wohltätigkeitsveranstaltungen;

3.3.2.6. Erlöse aus gelegentlichen Versteigerungen und Auktionen;

3.3.2.7. Erträgnisse aus der teilweisen aber nicht überwiegenden Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf entgeltlicher Basis aber ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 ff BAO begünstigten Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben Zwecke wir die leistungserbringende Gesellschaft fördert (§ 40a Z 2 BAO);

3.3.2.8. Mittelzuwendungen nach Maßgabe des § 40a Z 1 BAO (im Fall des Vorliegens einer Spendenbegünstigung der Gesellschaft).

4.
GEMEINNÜTZIGKEIT

4.1. Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie übt ihre Tätigkeit im Inland und Ausland aus, wobei der Tätigkeitsschwerpunkt im Inland liegt. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 35 BAO und ist daher ein begünstigter Rechtsträger im Sinne der §§ 34 ff BAO.

4.2. Die Tätigkeit der Gesellschaft umfasst die im Unternehmungsgegenstand angeführten begünstigten Zwecke und ist daher gemeinnützig. Abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken verfolgt die Gesellschaft keine anderen als die begünstigten gemeinnützigen Zwecke. Die Tätigkeit der Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und kulturellem Gebiet (Förderung von Kunst und Kultur). Die Anzahl der betrauten Personen ist zahlenmäßig nicht begrenzt. Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Informationsmaterialien und Vortragstätigkeiten werden vorrangig bundesweit, aber auch weltweit verbreitet beziehungsweise durchgeführt. Die Gesellschaft verfolgt keine anderen als gemeinnützige Zwecke. Die Gesellschaft strebt nicht nach Gewinn, sondern nach einem kostendeckenden Betrieb unter Berücksichtigung der ihr zufließenden Mittel. Die Gesellschafter und Gesellschafterinnen dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Ein sich allenfalls ergebender Zufallsgewinn darf nicht ausgeschüttet werden. Gleiches gilt für sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Verbleibende Zufallsgewinne dürfen nur zur Erfüllung und Verfolgung des gemeinnützigen Gesellschaftszweckes verwendet werden. Verbleibende Zufallsgewinne sind einer Rücklage zuzuführen, die nur der Erfüllung der gemeinnützigen Tätigkeit der Gesellschaft dienen darf. Die Ansammlung unangemessen hohen nicht direkt zweckgebundenen Vermögens ist zu unterlassen. Die Vermögensansammlung für Vorhaben, die in absehbarer Zeit nicht geplant beziehungsweise nicht zu verwirklichen sind, sind aus denselben Gründen zu unterlassen. Rücklagen können gebildet werden, wenn die zu finanzierenden Vorhaben bereits geplant und bestimmt sind und die Projekte in absehbarer Zeit zu verwirklichen sind.

4.3. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages sind dem zuständigen Finanzamt binnen eines Monats bekanntzugeben. Die Geschäftsführung

der Gesellschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der gemeinnützigen Tätigkeit abgestellt sein und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen, im Übrigen gelten für die Gesellschaft die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung über die Gemeinnützigkeit, denen sich die Gesellschafter und Gesellschafterinnen ausdrücklich unterwerfen.

4.4. Die Gesellschaft erfüllt die gemeinnützigen Zwecke selbst. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit hierzu auch Dritte zu beauftragen, wenn vorab sichergestellt ist, dass das Wirken des/der jeweiligen beauftragten Dritten wie das eigene Wirken der Gesellschaft anzusehen ist. Die Gesellschaft muss gegenüber dem/der Dritten weisungsberechtigt sein, sodass die Rechtsfolgen der Handlungen des/der Dritten der Gesellschaft zuzurechnen sind (sogenannter Erfüllungsgehilfe/sogenannte Erfüllungsgehilfin gemäß § 40 Abs 1 BAO).

4.5. Gesellschafter und Gesellschafterinnen dürfen bei ihrem/ihren Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft nicht mehr als ihren eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert einer allfälligen, von ihnen erbrachten Sacheinlage zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist und zum Zeitpunkt des Ausscheidens, der Auflösung oder Aufhebung tatsächlich vorhanden sein muss. Darüberhinausgehendes allenfalls verbleibendes Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden (siehe Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Die Gesellschaft darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die ihnen zweckfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4.6. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und Gesellschafterinnen und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern und Gesellschafterinnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt (§ 39 Z5 BAO), zur Gänze für begünstigte Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden. Das verbleibende Vermögen ist jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, begünstigten Zwecken gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 zu verwenden. Daher ist das verbleibende Vermögen der Körperschaft für den Zweck nach 3. dieser Rechtsgrundlage für die "Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und kulturellem Gebiet (Förderung von Kunst und Kultur)" zu verwenden.

4.7. Es soll dabei Institutionen zufallen, die gleiche begünstigte Zwecke wie die Gesellschaft verfolgen. Den Gesellschaftern und Gesellschafterinnen soll insoweit ein Vorschlagsrecht zukommen (z. B. Zuwendung an die Universalmuseum Joanneum GmbH/ eine Einrichtung der Stadt Graz). Sollte das im Zeitpunkt der durch die Auflösung der Körperschaft oder den Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vermögen der Körperschaft denselben begünstigten Zwecken gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988, wie sie diese Körperschaft verfolgt, zuzuführen.

5.
STAMMKAPITAL

5.1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 40.000,--.

5.2. Die Stadt Graz hält eine voll geleistete Stammeinlage in der Höhe von EUR 20.000,--.

5.3. Die Universalmuseum Joanneum GmbH hält eine voll geleistete Stammeinlage in der Höhe von EUR 20.000,--.

5.4. Ein Teil des von der Universalmuseum Joanneum GmbH gehaltenen Stammkapitals in der Höhe von EUR 750,-- ist gemäß Kapitalerhöhungsbeschluss vom 23. April 2020 durch Sacheinlage des „Museumsbetriebs ‚Kunsthaus Graz'" unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen des Art III UmgrStG gemäß beiliegendem Sacheinlage- und Einbringungsvertrag (Anlage 1), der einen integrierenden Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrags bildet, aufgebracht.

6.
DAUER DER GESELLSCHAFT

6.1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

6.2. Die Geschäftsjahre entsprechen dem Kalenderjahr.

7.
ORGANE DER GESELLSCHAFT

7.1. Die Organe der Gesellschaft sind:

7.1.1. die Geschäftsführung,

7.1.2. der Aufsichtsrat und

7.1.3. die Generalversammlung.

8.
GESCHÄFTSFÜHRUNG

8.1. Den Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen obliegen die Leitung des Unternehmens, wobei sie die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes/einer ordentlichen Geschäftsfrau anzuwenden haben.

8.2. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/eine oder mehrere Geschäftsführerinnen, für deren Bestellung und Abberufung die Generalversammlung zuständig ist.

8.3. Ist nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft selbstständig. Sind mehrere Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Die Generalversammlung kann bei Bestellung von zwei oder mehreren Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen, einem einzelnen der Geschäftsführer/einer einzelnen Geschäftsführerin oder allen das Recht gewähren, die Gesellschaft selbständig zu vertreten.

8.4. Sind mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt, können Beschlüsse der Geschäftsführung in förmlichen Geschäftsführersitzungen, im Umlaufweg, per E-Mail,

fernmündlich oder per Videokonferenz gefasst werden. Können sich die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen in einer Geschäftsführungsangelegenheit nicht einigen, so haben sie die betreffende Angelegenheit unverzüglich dem Aufsichtsrat oder der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

8.5. Die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen sind an die gesetzlichen Vorschriften, diesen Gesellschaftsvertrag, die Beschlüsse der Generalversammlung und deren sonstigen Weisungen, an eine allfällige Geschäftsordnung sowie an die Bestimmungen ihrer Geschäftsführerverträge gebunden. Die Tätigkeit soll überdies in Übereinstimmung mit den Statuten des internationalen Museumsrates ICOM i.d.g.F. erfolgen.

8.6. Soweit und solange die Generalversammlung keine Regeln in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festlegt, kann der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann eine Ressortverteilung, insbesondere auch hinsichtlich der von einzelnen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen allein vorzunehmenden Geschäftsführungshandlungen festgesetzt werden.

8.7. Die Geschäftsführung hat einen Jahresvoranschlag samt Investitions-, Finanz- und Personalplan aufzustellen, der vom Aufsichtsrat zu prüfen ist. Der Investitions-, Finanz- und Personalplan ist vom Aufsichtsrat zu genehmigen. Der Jahresvoranschlag ist der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

9.
AUFSICHTSRAT

9.1. Es kann ein Aufsichtsrat bestellt werden. Falls ein Aufsichtsrat bestellt ist, gelten neben den gesetzlichen Vorschriften folgende Bestimmungen:

9.2. Der Aufsichtsrat besteht aus vier von den Gesellschaftern und Gesellschafterinnen bestellten Mitgliedern. Sowohl die Stadt Graz als auch die Universalmuseum Joanneum GmbH haben das Recht jeweils zwei natürliche Personen namhaft zu machen. Davon umfasst ist das Recht, die Abberufung der jeweils namhaft gemachten Personen zu verlangen und anstelle der abzuberufenden Person eine andere Person namhaft zu machen.

9.3. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls die Generalversammlung nicht eine andere Funktionsdauer beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Generalversammlung gewählt, welche über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; dabei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Eine wiederholte Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrates ist zulässig. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, jederzeit auch ohne wichtigen Grund sein Amt niederzulegen.

9.4. Aus der Mitte des Aufsichtsrats sind ein Vorsitzender/eine Vorsitzende und ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin von den Aufsichtsratsmitgliedern zu bestellen. Der Beschluss des Aufsichtsrats über die Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin bedarf der einfachen Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.

9.5. Der Aufsichtsrat wird zu seinen Sitzungen am Sitz der Gesellschaft vom/von der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin durch schriftliche Einladung (E-Mail ist ausreichend) sämtlicher Mitglieder unter Einhal-

tung einer achttägigen Frist einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende/die Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.

9.6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Soweit und solange die Generalversammlung keine Regeln in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festlegt, kann der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung nähere Regelungen über die Beschlussfähigkeit treffen. Bei Verhinderung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied durch ein von ihm schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats vertreten lassen. Vertretene Mitglieder sind bei Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Die Art und Form der Abstimmung bestimmt der/die Vorsitzende der Sitzung.

9.7. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abzuhalten.

9.8. Der Aufsichtsrat hat den Jahresvoranschlag samt Investitions- und Finanzplan, den Jahresabschluss und den Lagebericht zu überprüfen und der Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten. Sofern im genehmigten Jahresvoranschlag samt Investitions-, Finanz- und Personalplan zustimmungspflichtige Geschäfte erhalten sind, bedürfen sie keiner gesonderten Einzelgenehmigung.

9.9. Beschlüsse werden, sofern Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag.

9.10. Soweit und solange die Generalversammlung keine Regeln in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festlegt, setzt der Aufsichtsrat unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen seine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit selbst fest.

9.11. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied gemäß § 30h Abs 3 GmbHG schriftlich ermächtigen, an einer einzelnen Sitzung teilzunehmen und schriftliche Stimmabgaben dieses Aufsichtsratsmitglieds zu überreichen.

9.12. Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit Berichte gemäß § 30j Abs 2 GmbHG verlangen.

9.13. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die in § 30j Abs. 5 GmbHG genannten Geschäfte, wobei für die in den Z 4, 5 und 6 des § 30j Abs. 5 GmbHG genannten Geschäfte die Betragsgrenze im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr mit € 40.000,00 (in Worten: Euro vierzigtausend) festgesetzt wird.

10.
GENERALVERSAMMLUNG

10.1. Die durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern und Gesellschafterinnen vorbehaltenen Beschlüsse werden in Generalversammlungen oder durch schriftliche Abstimmung gemäß § 34 Absatz 2 Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung gefasst.

10.2. Je angefangene EUR 10,-- einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme, doch muss jedem Gesellschafter und jeder Gesellschafterin mindestens eine Stimme zustehen.

10.3. Bei einer Abstimmung im schriftlichen Weg (§ 34 Absatz 2 Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) wird die erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen Stimmen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern und Gesellschafterinnen zustehenden Stimmen berechnet.

10.4. Die Generalversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

10.5. Die Generalversammlung wird durch die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen in vertretungsbefugter Anzahl oder den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsrates einberufen. Die Generalversammlung ist, soweit nicht eine schriftliche Beschlussfassung stattfindet, mindestens einmal jährlich und außer dem im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fälle immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.

10.6. Eine außerordentliche Generalversammlung hat, außer in den im Gesetz genannten Fällen, stattzufinden, wenn (i) ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin oder (ii) ein/e oder mehrere Gesellschafter und Gesellschafterinnen, der/die zumindest 5 % (fünf Prozent) am Stammkapital der Gesellschaft hält/halten oder (iii) der/die Aufsichtsratsvorsitzende dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt/en.

10.7. Kommt die Geschäftsführung oder der/die Aufsichtsratsvorsitzende einem berechtigten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung nicht nach, geht das Einberufungsrecht auf die antragsstellenden Gesellschafter und Gesellschafterinnen über.

10.8. Die Einberufung hat mittels eingeschriebenen Briefs an die im Firmenbuch eingetragenen Adressen oder mittels E-Mail an die von den Gesellschaftern und Gesellschafterinnen der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen E-Mail-Adressen der Gesellschafter und Gesellschafterinnen zu erfolgen.

10.9. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. dem Tag des Absendens der Einladung per E-Mail und dem Tag der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen. Der tatsächliche Zugang oder der Zeitpunkt des Zugangs der Einladung ist für die ordnungsgemäße Einladung einer Gesellschafterversammlung nicht maßgeblich.

10.10. Die Einladung hat den Ort, die Zeit und die einzelnen Tagesordnungspunkte zu enthalten. Zur Erläuterung der Tagesordnung erforderliche Unterlagen sind der Einberufung anzuschließen.

10.11. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann nur Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter und Gesellschafterinnen anwesend oder vertreten und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

10.12. Den Vorsitz in einer Generalversammlung führt jeweils der Vertreter/die Vertreterin der Stadt Graz oder der Universalmuseum Joanneum GmbH abwechselnd. Der/Die Vorsitzende bestimmt über die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, die Art der Stimmabgabe, den Ab- und Verlauf der gesamten Generalversammlung und über den konkreten Umfang der Protokollierung.

10.13. Die Beschlussfassung der Generalversammlung bedarf einer einfachen Mehrheit der

abgegebenen Stimmen, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes oder das Gesetz nichts anderes zwingend bestimmt.

10.14. Folgende Beschlussgegenstände bedürfen der Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nichts anderes zwingend vorsieht:

10.14.1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, somit insbesondere auch Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;

10.14.2. Ausschluss von Bezugsrechten;

10.14.3. Abänderung des Unternehmensgegenstandes;

10.14.4. Auflösung der Gesellschaft sowie Fortsetzung der Gesellschaft nach vorherigem Auflösungsbeschluss;

10.14.5. Umgründungen (z.B. Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung, Anwachsung gemäß § 142 Unternehmensgesetzbuch analog, Einbringung);

10.14.6. Ausgabe von Schuldverschreibungen, sowie Einräumung von Wandlungs- oder Bezugsrechten jeglicher Art;

10.14.7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen (bzw. Liquidatoren und Liquidatorinnen), Abschluss, Änderung oder Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen (Anstellungsverträge mit Liquidatoren und Liquidatorinnen), sowie Änderung der Vertretungsberechtigung von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen (bzw Liquidatoren/Liquidatorinnen);

10.14.8. Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern;

10.14.9. Beschluss einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und deren Abänderung sowie Zustimmungen zu zustimmungspflichtigen Geschäften gemäß einer solchen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;

10.14.10. Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung;

10.14.11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Ergebnisverwendung;

10.14.12. Entlastung der Geschäftsführung oder eines allfällig bestehenden Aufsichtsrates;

10.14.13. Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin und

10.14.14. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Jahresvoranschlag sowie die Beschlussfassung über die Behandlung des Abganges bzw. die Verwendung eines allfälligen Gewinnes, der in Entsprechung der Bestimmung des Punktes 4.1 auf neue Rechnung vorgetragen oder in eine freie Rücklage eingestellt werden muss

10.14.15. Beschlussfassung über das Leitbild für die Führung des Kunsthauses Graz.

10.14.16. Veräußerung von Unternehmensteilen oder Tochterunternehmen

10.15. Jedem Gesellschafter und jeder Gesellschafterin ist ohne Verzug nach Abhaltung einer Generalversammlung oder nach einer auf schriftlichem Wege erfolgten Abstimmung

der Inhalt der gefassten Beschlüsse (Beschlussprotokoll) mit Brief oder per E-Mail zuzusenden. Die Beschlüsse der Generalversammlung und die auf schriftlichem Wege gefassten Beschlüsse der Gesellschafter und Gesellschafterinnen sind bei der Gesellschaft aufzubewahren.

11.
GESCHÄFTSANTEILE

11.1. Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen.

11.2. Die Geschäftsanteile sind teilbar, vererblich und übertragbar.

11.3. Die Abtretung und sonstige Verfügung (insbesondere Verkauf, Schenkung, Einbringung, Verpfändung oder Belastung) über einen Geschäftsanteil (oder Teilen davon) bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter und Gesellschafterinnen.

12.
PRÜFUNG DURCH LANDES- UND STADTRECHNUNGSHOF

12.1. Die Gesellschaft hat sich der Kontrolle durch den Landesrechnungshof in der Steiermark und den Stadtrechnungshof in Graz zu unterziehen.

13.
RECHTSGESCHÄFTE

13.1. Über Rechtsgeschäfte, die die Gesellschafter und Gesellschafterinnen sowohl im eigenen Namen als auch im Namen der Gesellschaft abschließen, ist unverzüglich eine Urkunde zu errichten. Dabei ist vorzusorgen, dass nachträgliche Änderungen des Inhaltes und Zweifel über den Zeitpunkt des Abschlusses der Urkunde ausgeschlossen sind.

13.2. Eine derartige Urkunde muss nicht errichtet werden, wenn das Geschäft zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört und zu geschäftsüblichen Bedingungen abgeschlossen wird.

14.
VERLUSTABDECKUNG

14.1. Die Gesellschafter und Gesellschafterinnen verpflichten sich, den Verlust der Gesellschaft, höchstens jedoch in Höhe des im genehmigten Jahresvoranschlag enthaltenen Verlustes abzudecken.

15.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

15.1. Sämtliche Verständigungen, Benachrichtigungen, Mitteilungen und sonstige Kommunikation gemäß diesem Vertrag haben mittels eingeschriebenen Briefs und zusätzlich vorab per E-Mail an den/die Gesellschafter und die/die Gesellschafterin/Gesellschafterinnen an die jeweils im Firmenbuch eingetragene Zustelladresse zu erfolgen. Für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit einer derartigen Verständigung, Benachrichtigung, Mitteilung und sonstige Kommunikation ist maßgeblich, ob diese spätestens am letzten Tag der jeweiligen Frist eingeschrieben zur Post aufgegeben wurde.

15.2. Die Gesellschafter und Gesellschafterinnen sind ferner verpflichtet, der Gesellschaft und den anderen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen (jeweils) aktuelle E-Mail-Adressen bekannt zu geben. Sofern nach diesem Gesellschaftsvertrag die Verpflichtung besteht, eine Mitteilung, Erklärung oder ein sonstiges Dokument per eingeschriebenem Brief und zusätzlich vorab per E-Mail zu übermitteln, und der Gesellschaftsvertrag keine anderslautende Regelung enthält, ist der für die Beurteilung der zeitgerechten Absendung bzw. des Zugangs maßgebliche Zeitpunkt (je nach Relevanz), jener der Absendung bzw. des Zugangs (je nach Relevanz) des eingeschriebenen Briefes. Das E-Mail dient lediglich Informationszwecken.

15.3. Sofern dieser Vertrag nicht etwas Abweichendes bestimmt, gilt für die Gesellschaft das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

15.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so beeinträchtigt das die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Gesellschafter und Gesellschafterinnen verpflichten sich in einem solchen Fall, anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu beschließen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt.

16.
GENEHMIGUNG

16.1. Gemäß §§ 59 Abs. 4 i.V.m. 99h Abs. 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 i.d.g.F. LGBl 97/2019 bedarf dieser Gesellschaftsvertrag bzw dessen Neufassung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und ist erst mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam.

Kunsthaus
Graz GmbH

JAHRESVORANSCHLAG 2025

02.12.2024

INHALTSÜBERSICHT

1. AUSSTELLUNGEN 3

1.1 Inhaltliche Beschreibung des Ausstellungsprogramms 2025 3
1.2 Übersicht über die Ausstellungsbudgets im Kunsthaus Graz 3

2. BESUCHSPLANUNG UND EINTRITTSKARTENERLÖSE 4

2.1 Besuchs-Entwicklung der letzten Jahre 4
2.2 Besuchsplanung 2025 4
2.3 Eintrittskarten- und Vermittlungserlöse 5

3. SUBVENTIONEN 6

3.1 Gesellschafterzuschüsse des Jahres 2025 6
3.2 Sondergesellschafterzuschüsse des Jahres 2025 6
3.3 Investitionsrücklage 6
3.4 Sonstige Zuschüsse und Förderungen 7

4. PERSONALPLANUNG 8

4.1 Allgemeine Voraussetzungen 8
4.2 Gehaltsabschlüsse 8
4.3 Gesamtdarstellung der Personalkosten 2025 8

5. DIENSTLEISTUNGSVERTRAG 9

5.1 Prozentuelle Verrechnung von Personalkosten 9
5.2 Verrechnung von Leistungsstunden durch die Universalmuseum Joanneum GmbH 12
5.3 Verrechnung der Arbeitsplatzkosten 12
5.4 Verrechnung von Sachkosten und Investitionen 13

6. BAUMASSNAHMEN 14

7. AUSSENBEZIEHUNGEN 15

7.1 Marketing 15
7.2 Presse 15
7.3 Veranstaltungsmanagement 16
7.4 Sponsoring 16

8. INTEGRIERTE PLANUNG 17

8.1 Erfolgsplanung 17
8.2 Finanzplanung 19
8.3 Planbilanz zum 31.12.2025 20

9. MEHRJAHRESPLANUNG 2025-2029 22

9.1 Planungsrechnung 22
9.2 Planungsprämissen 23

10. TEILBUDGETS DES JAHRES 2025 26

1. AUSSTELLUNGEN

1.1 Inhaltliche Beschreibung des Ausstellungsprogramms 2025

Freeing the Voices versammelt Kunstwerke rund um die menschliche Stimme als Bedeutungsträger und als Metapher für gesellschaftliche Teilhabe. Eine Retrospektive von *Milica Tomić* präsentiert einen Werküberblick dieser Künstlerin, die durch Auseinandersetzung mit individueller Geschichte u. a. Fragen von Verantwortung aufdeckt. Weltweite Umweltbedrohungen und mögliche Handlungsoptionen sind Thema der Schau *Unsichtbare Zukünfte* und mit *Rossella Biscotti* wird das Werk einer Künstlerin vorgestellt, die sich mit Gleichgewichten des globalen geopolitischen Systems auseinandersetzt.

1.2 Übersicht über die Ausstellungsbudgets im Kunsthaus Graz

Die nachfolgende Tabelle zeigt einen Überblick über die Ausstellungsbudgets des Jahres 2025. Detaillierte Informationen über Inhalte, zuständige Kurator*innen, Laufzeiten und Rahmenprogramm können der Website *www.museum-joanneum.at/kunsthaus-graz* entnommen werden:

	Erlöse	Sachko. und Inv.	Konzern-LV	Werbung	Presse	Saldo
BIX	0	-19.300	-700	-100	0	**-20.100**
Kunsthaus Graz Interventionen	0	-42.000	-10.200	-200	0	**-52.400**
24/7	0	-25.000	-14.700	-100	0	**-39.800**
Poetics of Power	0	-35.000	-14.700	-600	0	**-50.300**
Freeing the Voices	0	-175.500	-61.900	-18.700	-1.000	**-257.100**
Milica Tomic	10.000	-130.000	-44.600	-18.700	-500	**-183.800**
Unseen Futures to Come	0	-172.500	-46.300	-18.700	-1.000	**-238.500**
Rosella Biscotti	0	-119.700	-42.700	-18.100	-1.000	**-181.500**
Flowers (Vorlaufkosten)	0	-35.000	-4.900	-100	-500	**-40.500**
SUMME	**10.000**	**-754.000**	**-240.700**	**-75.300**	**-4.000**	**-1.064.000**

Die Spalte „Konzern-LV" steht für Konzern-Leistungsverrechnung. Hier sind jene Leistungen erfasst, welche die Universalmuseum Joanneum GmbH für Ausstellungen an die Kunsthaus Graz GmbH verrechnet.

Sponsoring-Erlöse in Höhe von € 70.000,00, die von der Abteilung Außenbeziehungen zentral für die Ausstellungen des Kunsthauses Graz lukriert werden, sind im Kapitel 7.4 ausgewiesen.

2. BESUCHSPLANUNG UND EINTRITTSKARTENERLÖSE

2.1 Besuchs-Entwicklung der letzten Jahre

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Besuchszahlen der letzten 10 Jahre im Kunsthaus Graz sowie den Plan-Wert für das Budget-Jahr 2025:

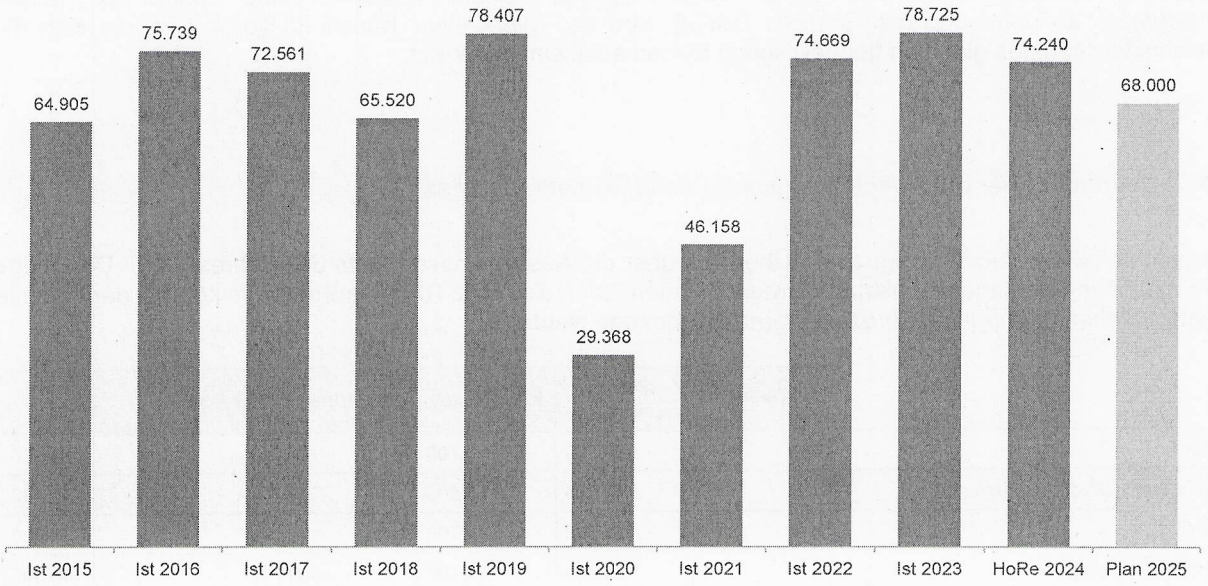

Abb.: Entwicklung der Besuchszahlen von 2015 bis 2025

2.2 Besuchsplanung 2025

Für das Jahr 2025 wird mit 68.000 Besuchen gerechnet, die sich wie folgt auf die Monate verteilen:

Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahr gesamt
3.200	3.900	4.500	5.200	6.600	5.600	5.600	6.700	6.000	9.400	5.300	6.000	**68.000**

2.3 Eintrittskarten- und Vermittlungserlöse

Die Eintrittskarten- und Vermittlungserlöse des Jahres 2025 gliedern sich wie folgt auf:

	Plan 2025
Ticketverkauf (68.000 Besuche x 3,50 Euro)	238.000
Vermittlungserlöse	13.600
Tourismus & Sales	4.800
Jahrestickets	24.200
Club Joanneum (Joanneumskarten)	4.500
Schulkarten	1.000
Summe Eintrittskarten- und Vermittlungserlöse	**286.100**

3. SUBVENTIONEN

3.1 Gesellschafterzuschüsse des Jahres 2025

Gemäß Finanzierungsvertrag, abgeschlossen am 23. April 2020 zwischen der Stadt Graz, der Universalmuseum Joanneum GmbH (unter Patronanz des Landes Steiermark) und der Kunsthaus Graz GmbH werden die Gesellschafterzuschüsse des Jahres 2025 wie folgt bereitgestellt:

	Plan 2025
Gesellschafterzuschuss Universalmuseum Joanneum GmbH	2.750.000
Gesellschafterzuschuss Stadt Graz	2.250.000
Summe Gesellschafterzuschüsse	**5.000.000**

3.2 Sondergesellschafterzuschüsse des Jahres 2025

Zusätzlich zu den im Finanzierungsvertrag verankerten Gesellschafterzuschüssen sollen die Eigentümer der Kunsthaus Graz GmbH im Jahr 2025 folgende Sondergesellschafterzuschüsse gewähren:

	Plan 2025
Sondergesellschafterzuschuss Universalmuseum Joanneum GmbH	275.000
Sondergesellschafterzuschuss Stadt Graz	225.000
Summe Sondergesellschafterzuschüsse	**500.000**

3.3 Investitionsrücklage

Gemäß Finanzierungsvertrag vom 23. April 2020 ist die Kunsthaus Graz GmbH dazu verpflichtet, vom jährlichen Gesellschafterzuschuss einen Betrag von € 200.000,00 einer Investitionsrücklage zuzuführen, die nur gemäß einvernehmlicher schriftlicher Vorwegzustimmung der beiden Gesellschafterinnen verwendet werden darf.

Im Jahr 2025 sind die nachfolgenden Investitionen und Instandsetzungen im Ausmaß von € 199.500,00 geplant, die aus der Investitionsrücklage finanziert werden sollen.

Bezeichnung	Art	Ausgaben 2025
Maßnahmen zur Klimatisierung		
Austausch Regelungstechnik	Investition	55.000
Maßnahmen Bau		
Sanierung Stiegen Vorplatz	Instandsetzung	115.000
Klimafitte Kulturbetriebe		
LED-Tausch Bürobereich KH-Nord	Investition	10.000
LED-Tausch indirekte Beleuchtung WCs (EG-4.OG)	Investition	9.000
LED-Tausch indirekte Beleuchtung Großraumbüro 1.OG KH	Investition	7.000
LED-Tausch Technikräume	Investition	33.000
Förderung Klimafitte Kulturbetriebe - Tranche 2	Förderung	-29.500
Summe		**199.500**

Die Investitionsrücklage wird sich demnach in den Jahren 2023 bis 2025 wie folgt entwickeln:

	Ist 2023	HoRe 2024	Plan 2025
Anfangsbestand	136.329	261.588	78.802
+ Dotierung	200.000	200.000	200.000
- Verwendung	-74.741	-382.786	-199.500
Endbestand	**261.588**	**78.802**	**79.302**

3.4 Sonstige Zuschüsse und Förderungen

Die sonstigen Zuschüsse und Förderungen unterscheiden sich von den vertraglichen Gesellschafterzuschüssen dadurch, dass sie im Anlassfall projektbezogen von der Kunsthaus Graz GmbH beantragt werden. Die widmungsgemäße Verwendung derartiger Förderungen ist durch Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen nachzuweisen.

Im Budget des Jahres 2025 sind Förderungen für Vermittlungsprojekte im Ausmaß von € 20.000,00 enthalten.

Die Förderung „Klimafitte Kulturbetriebe - Tranche 2" ist unter den Investitionszuschüssen ausgewiesen.

4. PERSONALPLANUNG

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

In der Kunsthaus Graz GmbH werden im Jahr 2025 insgesamt 8 Mitarbeiter*innen mit einem Beschäftigungsausmaß von durchschnittlich 638% angestellt sein.

4.2 Gehaltsabschlüsse

Im Budget 2025 wurden die Gehälter der GmbH-Bediensteten um 4,50% erhöht. Strukturbedingte Vorrückungen der Mitarbeiter*innen wurden individuell erfasst.

4.3 Gesamtdarstellung der Personalkosten 2025

Die im Jahresvoranschlag 2025 ausgewiesenen Personalkosten setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan 2025
Personalkosten inkl. Lohnnebenkosten	515.019
Sozialaufwendungen	3.500
Personalkosten	**518.519**

Die anteiligen Kosten der in der Universalmuseum Joanneum GmbH angestellten Mitarbeiter*innen scheinen unter dem Sachaufwand auf (siehe Kapitel 5.1. und 5.2.).

5. DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

Am 23. April 2020 wurde ein Dienstleistungsvertrag zwischen der Kunsthaus Graz GmbH und der Universalmuseum Joanneum GmbH abgeschlossen. Dieser sah – um unwirtschaftliche Parallelstrukturen zu vermeiden – vor, dass die Universalmuseum Joanneum GmbH ab 1. März 2020 Dienstleistungen an die Kunsthaus Graz GmbH erbringt und die darauf entfallenden Selbstkosten ohne Gewinnaufschlag verrechnet.

Dieser Dienstleistungsvertrag wurde am 15.11.2024 neu abgeschlossen.

5.1 Prozentuelle Verrechnung von Personalkosten

Gemäß § 2 des Dienstleistungsvertrages werden Personalkosten der allgemeinen Verwaltung der Universalmuseum Joanneum GmbH an die Kunsthaus Graz GmbH verrechnet. Die nachstehende Tabelle listet für das Jahr 2025 die Personen und Prozentzahlen der Verrechnung ihrer Personalkosten in das Kunsthaus auf.

Name	Referat / Tätigkeit	Prozentsatz Kunsthaus
Geschäftsführung		
Mele Marko	Wissenschaftliche Geschäftsführung	5%
Kosta Daniel	Wissenschaftliche Geschäftsführung	5%
Schrammel Josef	Kaufmännische Geschäftsführung	5%
Hrzenjak Bozica	Kaufmännische Geschäftsführung	5%
Umschaden Kurt	Sicherheit	15%
Teuschler Daniela	Kommunikation – Presse (Leitung)	35%
Liebmann Stephanie	Kommunikation – Presse	35%
Perner Jessica	Kommunikation – Presse	35%
Sappl.Eva	Kommunikation – Presse	35%
Melcher Sabrina	Kommunikation – Digitale Medien	28%
Ertl-Leitgeb Barbara	Kommunikation – Digitale Medien	35%
Wegscheidler Rainer	Kommunikation – Digitale Medien	31% (01-10/2025) 50% (11-12/2025)
Wonnebauer Lisa	Kommunikation – Digitale Medien	21%
Neue Galerie Graz		
Brumen Patrizia	Neue Galerie Graz	20%
Holler-Schuster Günther	Neue Galerie Graz	0%
Interne Dienste		
Enzinger Markus	Rechnungswesen & Controlling (Prokurist, Leitung)	20%
Biber Oliver	Rechnungswesen & Controlling	10%
Brenner Wolfgang	Rechnungswesen & Controlling	20%
Koller Claudia	Rechnungswesen & Controlling	20%
Kroisz Kerstin	Rechnungswesen & Controlling	20%
Mizic-Felic Samira	Rechnungswesen & Controlling	20%
Pignitter Ulrike	Rechnungswesen & Controlling	20%
Siegl Monika	Rechnungswesen & Controlling	20%
Steiner Elisabeth	Rechnungswesen & Controlling	20%
Walbaum Martin	Rechnungswesen & Controlling	20%
Fuxjäger Martina	Rechtsberatung	20%

Name	Referat / Tätigkeit	Prozentsatz Kunsthaus
Wagner Alexandra	Personalverwaltung (Leitung)	20%
Dörling Sandra	Personalverwaltung	20%
Higgersberger-Mixner Victoria	Personalverwaltung	20%
Pfeiffer Sandra	Personalverwaltung	20%
Pieber Marco	Personalverwaltung	20%
Sauseng Gerlinde	Personalverwaltung	20%
Novak Emma	Personalverwaltung (Lehrling)	20%
Wagner-Ginzinger Brigitta	Personalentwicklung (Leitung)	20%
Fochler Katharina	Personalentwicklung	20%
Traidl Joachim	Personalentwicklung	17%
Ernst Erik	Facility Management (Leitung)	40%
Gubert Lisa-Maria	Facility Management	40%
Liebmann Kay	Facility Management	25%
Rumpf Peter	Facility Management	100%
Dörling Bernd	IT & Kommunikation (Leitung)	30%
Fellner Michael	IT & Kommunikation	15%
Gider Sebastian	IT & Kommunikation	30%
Graf Andreas	IT & Kommunikation	30%
Pachler Georg	IT & Kommunikation	30%
Pöllabauer Nina	IT & Kommunikation	30%
Salihi Drini	IT & Kommunikation	30%
Sczcypiorski Daniela	IT & Kommunikation	30%
Lamprecht Elias	IT & Kommunikation (Lehrling)	30%
Getreuer-Kostrouch André	Logistik (Leitung)	25%
Ettinger Markus	Logistik	40%
Fölser Monika	Logistik	40%
Hofmann Michaela	Logistik	100%
Klinger Bernd	Logistik	40%
Stickler Arnold	Logistik	40%
Nachfolge Stickler Arnold N. N.	Logistik	40%
Tadrous Aziz	Logistik	100%
Vuckovic Marija	Logistik	50%
Znidaric-Douatsop Marie Louisette	Logistik	20%
Museumsservice		
Millonig Silvia	Registratur (Leitung)	25%
Ganser Elisabeth	Registratur	100%
Lackner Nicolas	Registratur	20%
Buchbauer Sara	Registratur	20%
Mark Claudia	Registratur	100%
Mönnich-Jeschaunig Astrid	Registratur	0%
Muner Magdalena	Registratur	100%
Psenicnik Doris	Registratur	20%
Eipper Paul-Bernhard	Restaurierung (Leitung)	10%
Referatsleiter*in Restaurierung N. N.	Restaurierung (Leitung)	10%

Name	Referat / Tätigkeit	Prozentsatz Kunsthaus
Andrianova Elnara	Restaurierung	10%
Gasser Tanja	Restaurierung	10%
Molnár-Lang Barbara	Restaurierung	10%
Puchleitner-Knödl Brigitte	Restaurierung	10%
Sannikova Evgeniia	Restaurierung	10%
Restaurator*in N. N.	Restaurierung	10%
Bodlos Robert	Zentralwerkstatt (Leitung)	20%
Husic Lejla	Zentralwerkstatt (Office)	20%
alle anderen Mitarbeiter*innen der Zentralwerkstatt	Zentralwerkstatt	Verrechnung nach Stunden
Außenbeziehungen		
Schnitzler Andreas	Sponsoring (Leitung)	35%
Schachner-Blazizek Daniela	Sponsoring	35%
Deutschmann Carmen	Sponsoring – Sales	35%
Pauritsch Nadine	Sponsoring – Sales	35%
Eipper-Kaiser Jörg	Marketing & Kommunikation	35%
Hradecky Bärbel	Marketing & Kommunikation	35%
Kretz Laura Eleonora	Marketing & Kommunikation	35%
Pessenhofer-Krebs Eva	Marketing & Kommunikation	35%
Rosmann Astrid	Marketing & Kommunikation	35%
Windbacher Elisabeth	Marketing & Kommunikation	25%
Fachpraktikant*innen Marketing & Kommunikation	Marketing & Kommunikation	34%
Weishaupt Andrea	Grafik (Leitung)	20%
alle anderen Mitarbeiter*innen der Grafik	Grafik	Verrechnung nach Stunden
Filzwieser Gabriela	Veranstaltungsmanagement (Leitung)	35%
Schmidsberger Isabella	Veranstaltungsmanagement	75% (01/2025) 60% (02-12/2025)
alle anderen Mitarbeiter*innen des Veranstaltungsmanagements	Veranstaltungsmanagement	Verrechnung nach Stunden
Abteilung für Besucher*innen		
Vauti Angelika	Abteilung für Besucher*innen (Leitung)	25%
Fikerment Doris	Abteilung für Besucher*innen	25%
Holzer-Kernbichler Monika	Abteilung für Besucher*innen	50%
Leitner Anke	Abteilung für Besucher*innen	50%
Ofner Eva	Abteilung für Besucher*innen	50%
Rachoinig Sigrid	Abteilung für Besucher*innen	25%
Schaffler Wolfgang	Abteilung für Besucher*innen	25%
Schauer Romana	Abteilung für Besucher*innen	25%
Mitarbeiter*innen der Kunst- und Kulturvermittlung	Abteilung für Besucher*innen (Vermittlung)	49%
Binder Marta	Abteilung für Besucher*innen (Vermittlung)	17%
Mitarbeiter*innen des Aufsichtsdienstes	Abteilung für Besucher*innen (Aufsicht)	43%
Kaufmann Silvia	Abteilung für Besucher*innen (Aufsicht)	40%
Mitarbeiter*innen Kassa/Info	Abteilung für Besucher*innen (Kassa/Info)	44%
Burtscher Melanie	Abteilung für Besucher*innen (Kassa/Info)	44%
Goti Alessio	Abteilung für Besucher*innen (Kassa/Info)	44%

Name	Referat / Tätigkeit	Prozentsatz Kunsthaus
Kaya Denise	Abteilung für Besucher*innen (Kassa/Info)	44%
Kirchmair Thomas	Abteilung für Besucher*innen (Kassa/Info)	44%
Melinz-Schille Petra	Abteilung für Besucher*innen (Kassa/Info)	0%
Messner Sabine	Abteilung für Besucher*innen (Kassa/Info)	44%
Müller-Kulmer Eva	Abteilung für Besucher*innen (Kassa/Info)	44%

Die rot markierten Prozentsätze verdeutlichen, dass es hier zu einer Anpassung im Vergleich zum Jahr 2024 gekommen ist.

Personal-Förderungen (z. B. Altersteilzeit-Förderungen oder Basisförderungen für Lehrlinge) werden mit denselben Prozentsätzen gegengerechnet.

Die von der Universalmuseum Joanneum GmbH verrechneten Kosten werden in der Kunsthaus Graz GmbH nicht als Personalaufwand, sondern im Sachaufwand als bezogene Leistungen erfasst.

Gemäß Budget 2025 gelangen unter diesem Titel insgesamt € 2.513.251,00 zur Verrechnung.

5.2 Verrechnung von Leistungsstunden durch die Universalmuseum Joanneum GmbH

§ 3 des Dienstleistungsvertrages sieht vor, dass bei den Mitarbeiter*innen der Referate Zentralwerkstatt, Grafik und Veranstaltungsmanagement – mit Ausnahme der jeweiligen Leiter*innen bzw. deren Assistenzen – die Weiterverrechnung nicht nach fixen Prozentsätzen sondern nach Leistungsstunden erfolgt. Folgende Stundensätze sieht der Dienstleistungsvertrag – unter Berücksichtigung der Valorisierung – für das Jahr 2025 vor:

- Zentralwerkstatt: € 49,00
- Grafik: € 65,00
- Veranstaltungsmanagement: € 50,00

Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Leistungsstunden und Kosten von der Universalmuseum Joanneum GmbH im Jahr 2025 an die Kunsthaus Graz GmbH plangemäß verrechnet werden:

Referat	Leistungsstunden	Stundensatz	Kosten
Zentralwerkstatt	4.304	49,00	210.900
Grafik	506	65,00	32.900
Veranstaltungsmanagement	120	50,00	6.000
Summe	**4.930**		**249.800**

Die von der Universalmuseum Joanneum GmbH verrechneten Leistungsstunden werden in der Kunsthaus Graz GmbH nicht als Personalaufwand, sondern im Sachaufwand als bezogene Leistungen erfasst.

5.3 Verrechnung der Arbeitsplatzkosten

Gemäß § 4 des Dienstleistungsvertrages hat die Universalmuseum Joanneum GmbH die Möglichkeit, der Kunsthaus Graz GmbH die durchschnittlichen Kosten eines Arbeitsplatzes zu verrechnen. Für das Jahr 2025 werden die durchschnittlichen Kosten eines Arbeitsplatzes mit einem Betrag von € 5.100,00 bewertet, wobei diese mit den Prozentsätzen gemäß § 2 dieses Dienstleistungsvertrages gewichtet werden.

Für den Fall, dass Mitarbeiter*innen der Universalmuseum Joanneum GmbH ihren Arbeitsplatz im Kunsthaus Graz haben, erfolgt eine entsprechende Gegenverrechnung von der Kunsthaus Graz GmbH an die Universalmuseum Joanneum GmbH.

Für das Jahr 2025 wurde die Weiterverrechnung der Arbeitsplatzkosten von der Universalmuseum Joanneum GmbH an die Kunsthaus Graz GmbH mit € 81.600,00 kalkuliert.

5.4 Verrechnung von Sachkosten und Investitionen

§ 5 des Dienstleistungsvertrages regelt die Weiterverrechnung von Sachkosten und Investitionen von der Universalmuseum Joanneum GmbH an die Kunsthaus Graz GmbH. Für das Jahr 2025 sind folgende Beträge – aufgeschlüsselt nach Kostenstellen – geplant:

Kostenstelle	Plan 2025
Kunsthaus	8.900
Kunsthaus Hausverwaltung	29.800
Kunsthaus Verwaltung	34.600
Kunsthaus Marketing	75.600
Kunsthaus IT & Kommunikation	56.800
Halle Puchstraße	50.800
Zentralwerkstatt	31.200
Summe	**287.700**

6. BAUMASSNAHMEN

Die für das Jahr 2025 geplanten Baumaßnahmen teilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Projekte auf:

Bauprojekte	Aufwendungen	Investitionen	Gesamtsumme
Kunsthaus Instandhaltungen	563.500	0	**563.500**
Kunsthaus Investitionsrücklage	115.000	55.000	**170.000**
Kunsthaus Klimafitte Kulturbetriebe	0	59.000	**59.000**
Summe	**678.500**	**114.000**	**792.500**

7. AUSSENBEZIEHUNGEN

7.1 Marketing

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der zentral verwalteten Marketingkosten des Jahres 2025:

	Plan 2025
Werbemittelproduktion	47.900
Plakatierung/Affichierung	70.900
Inserate	55.200
Werbegrafik	0
Social Media und digitale Produktionen	22.500
Sonstige Werbung	6.000
Zentrale Marketingkosten	**202.500**

Die Marketingkosten werden grundsätzlich zentral vom Referat „Marketing" der Universalmuseum Joanneum GmbH administriert. Die Kosten für „Social Media und digitale Produktionen" werden davon abweichend seit dem Jahr 2022 von der Stabsstelle „Kommunikation" betreut.

7.2 Presse

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der von der Stabsstelle „Kommunikation" zentral verwalteten Pressekosten des Jahres 2025:

	Plan 2025
Pressekonferenzen Aufbau	200
Pressearbeiten	15.300
Reisekosten Presse	200
Pressekonferenzen Catering	300
Zentrale Pressekosten	**16.000**

7.3 Veranstaltungsmanagement

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der vom Referat „Veranstaltungsmanagement" verwalteten Erlöse und Kosten des Jahres 2025:

	Plan 2025
Umsatzerlöse	87.400
Materialaufwand	-1.200
Bezogene Leistungen	-10.300
Konzern-Leistungsverrechnung	-65.019
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-19.800
Investitionen	-3.800
Ergebnis	**-12.719**

7.4 Sponsoring

Im Jahresvoranschlag der Kunsthaus Graz GmbH des Jahres 2025 sind Sponsoringerlöse im Ausmaß von € 70.000,00 enthalten. Potentielle Sponsoren sind die Lotterien, die Uniqa, die Energie Graz und Hutchison Drei.

8. INTEGRIERTE PLANUNG

8.1 Erfolgsplanung

	Ist 2023	Plan 2024	HoRe 2024	Plan 2025
Eintrittskartenerlöse	266.164	271.500	325.235	286.100
Shop- und Katalogerlöse	9.353	6.900	5.243	2.500
Veranstaltungserlöse	76.468	83.400	74.665	87.400
Sponsoringerlöse	99.182	70.000	93.182	70.000
Spendenerlöse	7.331	200	212	200
Miet- und Pachterlöse	267.098	253.500	251.332	263.500
Sonstige Umsatzerlöse	96.714	31.000	17.762	41.000
Skonti, Erlösminderungen	0	0	0	0
Umsatzerlöse	**822.308**	**716.500**	**767.631**	**750.700**

Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	0	0	0	0
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	0	0	0
Zuschüsse zu Projekten	132.256	258.100	38.397	20.000
Übrige sonstige betriebliche Erträge	9.147	0	3.351	0
Sonstige betriebliche Erträge	**141.403**	**258.100**	**41.749**	**20.000**

Wareneinsatz	1.021	0	0	0
Materialaufwand	-255.676	-248.900	-153.752	-223.700
Leihgebühren	-12.924	-18.000	-19.147	-11.500
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.878.216	-3.191.723	-3.279.041	-3.258.551
Skontoerträge	5.347	0	1.762	0
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	**-3.140.449**	**-3.458.623**	**-3.450.179**	**-3.493.751**

Löhne	0	0	0	0
Gehälter	-372.338	-379.158	-414.058	-402.914
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-5.375	-5.804	-5.911	-6.165
Aufwendungen für Altersversorgung	0	0	0	0
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-90.326	-95.458	-96.408	-105.940
Sonstige Sozialaufwendungen	-2.727	-3.600	-3.058	-3.500
Personalaufwand Leiharbeiter*innen	0	0	0	0
Personalvergütungen	0	0	1.796	0
Personalaufwand	**-470.766**	**-484.020**	**-517.640**	**-518.519**

Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-667.086	-715.500	-770.467	-690.500
Erträge aus dem Verbrauch von Investitionszuschüssen	313.619	362.000	417.000	337.000
Abschreibungen	**-353.467**	**-353.500**	**-353.467**	**-353.500**

	Ist 2023	Plan 2024	HoRe 2024	Plan 2025
Steuern, soweit nicht vom Einkommen	-31.826	-31.000	-31.500	-31.000
Gebühren und Beiträge	-11.387	-10.200	-11.520	-11.000
Instandhaltungen und Wartungen	-454.666	-590.400	-591.631	-669.800
Reinigung und Entsorgung	-77.943	-84.600	-76.893	-87.500
Betriebskosten	-335.570	-677.600	-526.899	-547.700
Versicherungen	-72.805	-78.800	-75.576	-85.000
Transport-, Reise- und Fahrtaufwand	-148.004	-144.400	-125.690	-205.500
KFZ-Aufwand	-7.628	-7.800	-5.127	-14.800
Porto und Telekommunikation	-74.161	-71.400	-77.545	-73.700
Miete, Pacht, Leasing	-199.156	-171.600	-177.828	-148.400
Patent- und Lizenzgebühren	-2.805	0	-1.557	0
Aus- und Weiterbildung	-1.281	-7.100	-2.826	-8.600
Büro- und Verwaltungsaufwand	-114.486	-92.200	-125.297	-95.600
Marketingaufwand	-197.582	-195.000	-194.732	-202.500
Sonstiger Werbeaufwand	-48.968	-27.800	-34.117	-31.300
Rechts- und Beratungsaufwand	-30.907	-27.400	-37.669	-40.000
Bewachung	-97.602	-111.800	-107.378	-125.200
Buchwert abgegangener Anlagen	0	0	0	0
Schadensfälle	0	0	0	0
Diverse betriebliche Aufwendungen	-16.850	-10.400	-29.500	-14.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	**-1.923.626**	**-2.339.500**	**-2.233.286**	**-2.391.600**
Betriebsergebnis	**-4.924.596**	**-5.661.043**	**-5.745.191**	**-5.986.670**
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.764	0	33.625	20.000
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-90	0	-111	0
Aufwendungen aus Finanzanlagen	0	0	0	0
Finanzergebnis	**3.674**	**0**	**33.515**	**20.000**
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	**-4.920.922**	**-5.661.043**	**-5.711.676**	**-5.966.670**
Gesellschafterzuschüsse Land Steiermark	2.771.000	3.025.000	3.025.000	3.025.000
Gesellschafterzuschüsse Stadt Graz	2.250.000	2.475.000	2.475.000	2.475.000
Miet- und Betriebskostenzuschüsse	0	0	0	0
Dotierung Investitionszuschüsse	-316.858	-784.400	-575.214	-339.600
Änderung freie Kapitalrücklage	142.040	563.943	404.104	606.770
Auflösung Investitionsrücklage	74.741	381.500	382.786	199.500
Auflösung von Kapitalrücklagen	**4.920.922**	**5.661.043**	**5.711.676**	**5.966.670**
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	**0**	**0**	**0**	**0**
Software, Lizenzen	-2.000	-1.600	-394	0
Gebäude	-75.799	0	0	0
Anlagen in Bau	0	-318.600	-158.600	0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	-29.559	-264.200	-447.568	-169.100
Sammlungen	-9.500	0	0	0
Investitionszuschüsse	116.858	584.400	606.562	169.100
Investitionen	**0**	**0**	**0**	**0**

Unter der Position „Transport-, Reise- und Fahrtaufwand" sind Reisekosten der Geschäftsführerin in Höhe von € 11.000,00 enthalten.

8.2 Finanzplanung

	HoRe 2024	Plan 2025
Jahresergebnis	**-5.711.676**	**-5.966.670**
+ Abschreibungen	715.467	661.500
- Auflösung Investitionszuschüsse	-362.000	-308.000
Cash-Flow aus dem Ergebnis	**-5.358.209**	**-5.613.170**
+ Veränderung Passive Rechnungsabgrenzungen	-71.656	-71.656
Cash-Flow aus der laufenden GT	**-5.429.865**	**-5.684.826**
- Investitionen immat. Verm. und SAV	-606.562	-169.100
+ Direkte Investitionszuschüsse	231.348	29.500
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	**-375.214**	**-139.600**
+ Gesellschafterzuschüsse	5.500.000	5.500.000
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	**5.500.000**	**5.500.000**
Summe der Cash-Flows	**-305.079**	**-324.426**

8.3 Planbilanz zum 31.12.2025

Nachfolgend wird die Planbilanz zum 31.12.2025 im Vergleich zur Ist-Bilanz zum 31.12.2023 sowie zur hochgerechneten Bilanz der Kunsthaus Graz GmbH zum 31.12.2024 dargestellt:

	Ist 31.12.2023	HoRe 31.12.2024	Plan 31.12.2025
Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Software	9.809	4.203	3.203
Sachanlagen			
1. Grundstücke und Bauten	15.035.592	14.759.725	14.318.225
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	730.550	903.118	853.218
3. Sammlungsankäufe	611.178	611.178	611.178
A. Anlagevermögen	**16.387.128**	**16.278.223**	**15.785.823**
Vorräte			
1. Waren	8.310	8.310	8.310
Forderungen und so. Vermögensgegenstände	336.667	336.667	336.667
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	2.141.556	1.836.477	1.512.052
B. Umlaufvermögen	**2.486.533**	**2.181.454**	**1.857.028**
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**86.133**	**86.133**	**86.133**
Summe Aktiva	**18.959.794**	**18.545.810**	**17.728.985**

	Ist 31.12.2023	HoRe 31.12.2024	Plan 31.12.2025
Stammkapital	40.000	40.000	40.000
Nicht gebundene Kapitalrücklagen			
1. Freie Kapitalrücklage operativ	1.647.066	1.524.773	1.199.803
2. Freie Kapitalrücklage KH Leasing GmbH	12.090.267	11.808.456	11.526.656
3. Investitionsrücklage Kunsthaus	261.588	78.802	79.302
A. Eigenkapital	**14.038.921**	**13.452.031**	**12.845.761**
B. Investitionszuschüsse	**1.894.978**	**2.139.540**	**2.000.640**
Rückstellungen für Abfertigungen	0	0	0
Sonstige Rückstellungen	58.310	58.310	58.310
C. Rückstellungen	**58.310**	**58.310**	**58.310**
Verb. aus Lieferungen und L.	145.145	145.145	145.145
Verb. geg. verbundenen Unternehmen	383.995	383.995	383.995
Sonstige Verbindlichkeiten	73.812	73.812	73.812
D. Verbindlichkeiten	**602.952**	**602.952**	**602.952**
E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	**2.364.633**	**2.292.978**	**2.221.322**
Summe Passiva	**18.959.794**	**18.545.810**	**17.728.985**

9. MEHRJAHRESPLANUNG 2025-2029

9.1 Planungsrechnung

Die folgende Mehrjahresplanung der Jahre 2025 bis 2029 orientiert sich an der Gliederung aus dem Beteiligungscontrolling der Stadt Graz:

	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Umsatzerlöse	750.700	802.474	797.002	812.942	844.501
Sonstige betriebliche Erträge	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Material und bezogene Leistungen	-3.494.251	-3.539.675	-3.617.485	-3.687.630	-3.330.179
Personalaufwand	-518.519	-545.844	-562.220	-579.086	-596.459
Sonstiger Sach- und Betriebsaufwand	-2.391.100	-2.234.600	-2.319.600	-2.189.600	-2.109.600
EBDIT	**-5.633.170**	**-5.497.645**	**-5.682.303**	**-5.623.374**	**-5.171.737**
Abschreibung	-353.500	-353.500	-353.500	-353.500	-353.500
EBIT	**-5.986.670**	**-5.851.145**	**-6.035.803**	**-5.976.874**	**-5.525.237**
Zinsen	20.000	15.000	10.000	10.000	10.000
Ertragsteuer	0	0	0	0	0
Ergebnis	**-5.966.670**	**-5.836.145**	**-6.025.803**	**-5.966.874**	**-5.515.237**
Gesellschafterzuschüsse.	5.500.000	5.500.000	5.500.000	5.500.000	5.500.000
Direkte Investitionszuschüsse	29.500	0	0	0	0
Dotierung Investitionsrücklage	-200.000	-200.000	-200.000	-200.000	-200.000
Verwendung Investitionsrücklage	199.500	177.000	195.000	200.000	200.000
Subventionen	**5.529.000**	**5.477.000**	**5.495.000**	**5.500.000**	**5.500.000**
Investitionen	**-169.100**	**-224.100**	**-157.100**	**-282.100**	**-267.100**

9.2 Planungsprämissen

Folgende Prämissen liegen der Mehrjahresplanung zugrunde:

9.2.1 Umsatzerlöse

Bei der Entwicklung der Umsatzerlöse wurden jährliche Leasingentgelte in Höhe von rund € 71.700,00 berücksichtigt.

Die Eintrittskartenerlöse richten sich nach der Besuchsplanung:

	2025	2026	2027	2028	2029
Besuche	68.000	75.000	70.000	70.000	70.000

Ansonsten wurde bei den Umsatzerlösen ab 2025 eine jährliche Steigerung wie folgt angesetzt:

	2026	2027	2028	2029
Steigerungen Umsatzerlöse in %	2,20%	2,00%	2,00%	2,00%

9.2.2 Sonstige betriebliche Erträge

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Förderungen ausgewiesen, welche zur Abdeckung von Aufwendungen verwendet werden.

9.2.3 Personalaufwand

Beim Personalaufwand wurden ab 2026 folgende Steigerungen durch Valorisierungen und Vorrückungen unterstellt:

	2026	2027	2028	2029
Steigerungen Personalaufwand in %	3,20%	3,00%	3,00%	3,00%

9.2.4 Material und bezogene Leistungen

Bei der Planung der Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen wurden folgende Parameter erfasst:

	2025	2026	2027	2028	2029
Fremdarbeit aus Investitionsrücklage	0	0	0	0	0
Ausstellungskosten exkl. Leistungsverrechnung	-731.000	-700.000	-700.000	-690.000	-250.000
Konzernverrechnung Personalkosten prozentuell	-2.513.251	-2.593.675	-2.671.485	-2.751.630	-2.834.179

9.2.5 Abschreibungen

Der Wert des Gebäudes wird seit dem Jahr 2020 auf die Restnutzungsdauer von 45 Jahren abgeschrieben.

9.2.6 Sonstiger Sach- und Betriebsaufwand

Bei der Planung des sonstigen Sach-. und Betriebsaufwandes wurden folgende Parameter erfasst:

	2025	2026	2027	2028	2029
Instandsetzungen aus Investitionsrücklage	-115.000	-40.000	-125.000	0	0
Instandhaltungen und Wartungen lfd. Budget	-563.500	-500.000	-500.000	-500.000	-500.000
Strom	-317.900	-317.900	-317.900	-317.900	-317.900
Zusätzliche Bewachungskosten	-10.000	0	0	0	0
Werkstattbus	-8.000	0	0	0	0
Marketingkosten	-202.500	-202.500	-202.500	-197.500	-117.500

9.2.7 Investitionen

Die nachfolgenden Parameter wurden bei der Planung der Investitionen berücksichtigt:

	2025	2026	2027	2028	2029
Investitionen aus Investitionsrücklage	-114.000	-137.000	-70.000	-200.000	-200.000
Ausstellungsinvestitionen	-23.000	-55.000	-55.000	-50.000	-35.000

9.2.8 Investitionsrücklage

Gemäß der vorliegenden Mehrjahresplanung wird sich die Investitionsrücklage in den Jahren 2025 bis 2029 wie folgt entwickeln:

	2025	2026	2027	2028	2029
Anfangsbestand 01.01.	78.802	79.302	102.302	107.302	107.302
Dotierung	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
Verwendung	-199.500	-177.000	-195.000	-200.000	-200.000
Endbestand 31.12.	**79.302**	**102.302**	**107.302**	**107.302**	**107.302**

9.2.9 Freie Kapitalrücklage

Die freie Kapitalrücklage, die sich aus der Umgründung der Kunsthaus Leasing GmbH ergeben hat, wird sich in den Jahren 2025 bis 2029 wie folgt entwickeln:

	2025	2026	2027	2028	2029
Anfangsbestand 01.01.	11.808.456	11.526.656	11.244.856	10.963.056	10.681.256
+ Leasingentgelt	71.700	71.700	71.700	71.700	71.700
- Abschreibungen Baurecht	-353.500	-353.500	-353.500	-353.500	-353.500
Endbestand zum 31.12.	**11.526.656**	**11.244.856**	**10.963.056**	**10.681.256**	**10.399.456**

Die freie Kapitalrücklage für den operativen Museums- und Ausstellungsbetrieb wird sich in den Jahren 2025 bis 2029 wie folgt entwickeln:

	2025	2026	2027	2028	2029
Anfangsbestand 01.01.	1.524.773	1.199.803	898.358	492.255	25.080
Ergebnis abzgl. Investitionen	-6.135.770	-6.060.245	-6.182.903	-6.248.974	-5.782.337
Korrektur Leasingentgelte und Abschreibung Baurecht	281.800	281.800	281.800	281.800	281.800
Gesellschafterzuschüsse	5.500.000	5.500.000	5.500.000	5.500.000	5.500.000
Dotierung Investitionsrücklage	-200.000	-200.000	-200.000	-200.000	-200.000
Verwendung Investitionsrücklage	199.500	177.000	195.000	200.000	200.000
Endbestand zum 31.12.	**1.199.803**	**898.358**	**492.255**	**25.080**	**24.544**

9.2.10 Entwicklung des Eigenkapitals

Zusammengefasst wird sich das Eigenkapital der Kunsthaus Graz GmbH in den Jahren 2025 bis 2029 jeweils zum 31. Dezember wie folgt entwickeln:

	2025	2026	2027	2028	2029
Stammkapital	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
Freie KRL operativ	1.199.803	898.358	492.255	25.080	24.544
Freie KRL KH Leasing GmbH	11.526.656	11.244.856	10.963.056	10.681.256	10.399.456
Investitionsrücklage	79.302	102.302	107.302	107.302	107.302
Eigenkapital zum 31.12.	**12.845.761**	**12.285.516**	**11.602.613**	**10.853.638**	**10.571.302**

10. TEILBUDGETS DES JAHRES 2025

Bereich	Bezeichnung	Allgemein	Konzern-LV Zentral-werkstatt	Konzern-LV Grafik	Konzern-LV Veranstalt.	Konzern-LV Gäste-zimmer	Marketing	Presse	Budget-summe
Zentrale Verantwortung									
	Gesellschafterzuschüsse Kunsthaus	5.000.000							5.000.000
	Sondergesellschafterzuschuss Stadt Graz	225.000							225.000
	Sondergesellschafterzuschuss UMJ GmbH	275.000							275.000
	Kapitalrücklage Kunsthaus - Auflösung operatives Budget	324.970							324.970
	Kapitalrücklage Kunsthaus - Auflösung Kunsthaus Leasing GmbH	281.800							281.800
	Eintrittskartenerlöse Kunsthaus	257.100							257.100
	Eintrittskartenerlöse Sales Kunsthaus	29.000							29.000
	Personalkosten Kunsthaus	-515.019							-515.019
	Personalkosten Weiterverrechnung UMJ an Kunsthaus	-2.513.251							-2.513.251
	Baumaßnahmen Kunsthaus	-563.500							-563.500
	Investitionsrücklage Kunsthaus - Dotierung	-200.000							-200.000
	Zentrales IT-Budget Kunsthaus	0							0
	Zentrales Sponsoring Kunsthaus	70.000							70.000
	Finanzergebnis Kunsthaus	20.000							20.000
Abteilungsbudgets									
Kunsthaus Graz	Kunsthaus	-53.100			-2.000				-55.100
	Förderungen für Vermittlungsprojekte	20.000							20.000
	Denkmal für Helmut Strobl	-4.500			-500				-5.000
	Kunsthaus Cafeteria	142.700							142.700
	Kunsthaus Verwaltung	-61.700							-61.700
	Arbeitsplatzkosten von UMJ	-81.600							-81.600
	Aufsichtsratsvergütungen	-15.500							-15.500
	Kunsthaus Leasing GmbH	-281.800							-281.800

Bereich	Bezeichnung	Allgemein	Konzern-LV Zentral-werkstatt	Konzern-LV Grafik	Konzern-LV Veranstalt.	Konzern-LV Gäste-zimmer	Marketing	Presse	Budget-summe
Interne Dienste	Kunsthaus IT & Kommunikation	-56.200							-56.200
	Kunsthaus Hausverwaltung	-922.300							-922.300
	Zusätzliche Bewachungskosten	-10.000							-10.000
	Kunsthaus Puchstraße	-51.100							-51.100
Außenbeziehungen	Kunsthaus Sponsoring	-3.400		-600			-2.500		-6.500
	Kunsthaus Marketing	-31.700		-2.300			-85.600		-119.600
	Kunsthaus Tourismus & Sales	-6.100		-200			-7.000		-13.300
	Kunsthaus Digitale Medien	-13.500					-11.500		-25.000
	Kunsthaus Presse	-5.500						-12.000	-17.500
Abteilung für Besucher*innen	Kunsthaus Vermittlung	-16.500			-500		-14.600		-31.600
	Kunsthaus Vermittlung - Publikation	-4.000							-4.000
	Rundgänge Künstler*innen-Kooperationen	-4.500							-4.500
	Aktionswochen Kunsthaus	-5.000							-5.000
	Kunsthaus Hunger auf Kunst und Kultur	200							200
Museumsservice	Kunsthaus Registratur	-3.800							-3.800
	Kunsthaus Werkstätte	-23.400							-23.400
	Kunsthaus Werkstätte - Werkstattbus	-8.000					-6.000		-14.000
Veranstaltungen	Kunsthaus Veranstaltungen	58.300			-3.000				55.300
Shops	Kunsthaus Graz - Shop	-36.800							-36.800
Ausstellungen									
	BIX	-19.300		-700			-100		-20.100
	Interventionen	-42.000	-8.900	-1.300			-200		-52.400
	24/7 - Arbeit zwischen Flexibilität und Entgrenzung	-25.000	-14.700				-100		-39.800
	Poetics of Power	-35.000	-14.700				-600		-50.300
	Freeing the Voices	-175.500	-51.000	-10.900			-18.700	-1.000	-257.100
	Milica Tomic. On Love Afterwards	-120.000	-44.600				-18.700	-500	-183.800
	Unseen Futures to Come	-172.500	-36.800	-9.500			-18.700	-1.000	-238.500
	Rossella Biscotti. Circulations	-119.700	-35.300	-7.400			-18.100	-1.000	-181.500
	Flowers (Vorlaufkosten)	-35.000	-4.900				-100	-500	-40.500
Summe	Kunsthaus Graz GmbH	466.300	-210.900	-32.900	-6.000	0	-202.500	-16.000	0

GESELLSCHAFTSVERTRAG

PRÄAMBEL

1.1. Das Kunsthaus Graz ist ein Ausstellungshaus, das internationale zeitgenössische Kunst mit regionalen und lokalen Themen und Aufgabenstellungen verbindet. Es zeigt Ausstellungen zu aktuellen gesellschaftlichen Fragen, initiiert die Entstehung neuer Kunstwerke und verwirklicht vielfältige Vermittlungsprojekte. Darüber hinaus fördert es die Auseinandersetzung mit Kunst, Design, Architektur und dem Ausstellen an sich. Zur Verwirklichung seiner Visionen arbeitet das Kunsthaus Graz mit einem Netzwerk an Partnerinstitutionen zusammen – weltweit und vor Ort. Ziel ist es, dass alle Menschen an Kunst und Kultur teilhaben können, was sich im künstlerischen Programm ebenso widerspiegelt wie im umfangreichen Vermittlungsangebot.

1.2. Das Kunsthaus Graz ist im Museumsregister des *Museumbund Österreich* unter der Registrierungsnummer M80126 erfasst.

2.
FIRMA UND SITZ

2.1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kunsthaus Graz GmbH

2.2. Der Sitz der Gesellschaft ist Graz.

3.
UNTERNEHMENSGEGENSTAND

3.1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 35 Bundesabgabenordnung i.d.g.F. („BAO"), konkret die Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und kulturellem Gebiet (Förderung von Kunst und Kultur).

3.2. Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Außerdem ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des gemeinnützigen Gesellschaftszweckes notwendig bzw. förderlich erscheinen (näher siehe Punkt 4).

3.3. Der Unternehmenszweck soll durch nachstehend angeführte ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

3.3.1. dazu zählen insbesondere folgende ideelle Mittel:

3.3.1.1. Betrieb eines Museums, konkret die Führung des Kunsthaus Graz in Übereinstimmung mit den Statuten des Internationalen Museumsrates ICOM i.d.g.F. sowie die Erbringung der damit zusammenhängenden Dienstleistungen und die Beteiligung

an anderen Kultureinrichtungen. Entsprechend den "Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM – International Council of Museums" verpflichtet sich die Kunsthaus Graz GmbH das Kunsthaus Graz als „eine gemeinnützige, auf Dauer angelegte, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zum Zwecke des Studiums, der Bildung und des Erlebens materielle und immaterielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt sammelt, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt" zu führen.

3.3.1.2. Erweiterung, Bestimmung, Inventarisierung, Restaurierung, Konservierung und Bewahrung von Sammlungsobjekten;

3.3.1.3. Forschungen;

3.3.1.4. die allgemein zugängliche Präsentation von Kunstwerken (Ausstellungen);

3.3.1.5. Vermittlungsprogramme;

3.3.1.6. Exkursionen;

3.3.1.7. Weiterbildungsprogramme;

3.3.1.8. wissenschaftliche Tagungen, Diskussionen und Vorträge;

3.3.1.9. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;

3.3.1.10. Publikationen;

3.3.1.11. Beteiligung an und Gründung von Gesellschaften jedweder Rechtsform, wenn der Gesellschaftszweck dadurch gefördert wird bzw. besser erreicht werden kann;

3.3.1.12. Die teilweise, aber nicht überwiegende Erbringung von Lieferungen und sonstigen Leistungen auf entgeltlicher Basis aber ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 ff BAO begünstigten Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben Zwecke wie die leistungserbringende Gesellschaft fördert (§ 40a Z 2 BAO).

3.3.1.13. Die Zuwendung von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgüter und wirtschaftliche Vorteile) an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 3 bis 6, des § 4b oder § 4c Einkommensteuergesetz 1988 i.d.g.F. („EStG"), deren Tätigkeit dieselben Zwecke wir die zuwendende Gesellschaft fördert (§ 40a Z 1 BAO);

3.3.1.14. Die Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe und Erfüllungsgehilfin gemäß § 40 Abs 1 BAO in der geltenden Fassung für andere begünstigte Rechtsträger und Rechtsträgerinnen im Sinne der §§ 34 ff BAO.

3.3.2. und folgende materielle Mittel:

3.3.2.1. Zuschüsse der Gesellschafter und Gesellschafterinnen und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften;

3.3.2.2. Erlöse aus der Durchführung/Abhaltung der unter Punkt 3.3.1 angeführten ideellen Mittel;

3.3.2.3. Erlöse aus dem Verkauf von Katalogen oder ähnlichen Publikationen; Erträgnisse aus nicht auf Gewinn ausgerichteten, wirtschaftlichen Betätigungen der Gesellschaft (wirtschaftliche Geschäftsbetriebe), u.a. Betrieb eines Museums und eines Museumsshops;

3.3.2.4. Erträgnisse aus der Vermögensverwaltung (im Sinne des § 32 BAO insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Immobilien, dem Halten von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen);

3.3.2.5. Sponsoring- und Spendenerlöse inkl. Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen sowie Erlöse aus Wohltätigkeitsveranstaltungen;

3.3.2.6. Erlöse aus gelegentlichen Versteigerungen und Auktionen;

3.3.2.7. Erträgnisse aus der teilweisen aber nicht überwiegenden Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf entgeltlicher Basis aber ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 ff BAO begünstigten Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben Zwecke wir die leistungserbringende Gesellschaft fördert (§ 40a Z 2 BAO);

3.3.2.8. Mittelzuwendungen nach Maßgabe des § 40a Z 1 BAO (im Fall des Vorliegens einer Spendenbegünstigung der Gesellschaft).

4.
GEMEINNÜTZIGKEIT

4.1. Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie übt ihre Tätigkeit im Inland und Ausland aus, wobei der Tätigkeitsschwerpunkt im Inland liegt. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 35 BAO und ist daher ein begünstigter Rechtsträger im Sinne der §§ 34 ff BAO.

4.2. Die Tätigkeit der Gesellschaft umfasst die im Unternehmungsgegenstand angeführten begünstigten Zwecke und ist daher gemeinnützig. Abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken verfolgt die Gesellschaft keine anderen als die begünstigten gemeinnützigen Zwecke. Die Tätigkeit der Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und kulturellem Gebiet (Förderung von Kunst und Kultur). Die Anzahl der betrauten Personen ist zahlenmäßig nicht begrenzt. Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Informationsmaterialien und Vortragstätigkeiten werden vorrangig bundesweit, aber auch weltweit verbreitet beziehungsweise durchgeführt. Die Gesellschaft verfolgt keine anderen als gemeinnützige Zwecke. Die Gesellschaft strebt nicht nach Gewinn, sondern nach einem kostendeckenden Betrieb unter Berücksichtigung der ihr zufließenden Mittel. Die Gesellschafter und Gesellschafterinnen dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Ein sich allenfalls ergebender Zufallsgewinn darf nicht ausgeschüttet werden. Gleiches gilt für sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Verbleibende Zufallsgewinne dürfen nur zur Erfüllung und Verfolgung des gemeinnützigen Gesellschaftszweckes verwendet werden. Verbleibende Zufallsgewinne sind einer Rücklage zuzuführen, die nur der Erfüllung der gemeinnützigen Tätigkeit der Gesellschaft dienen darf. Die Ansammlung unangemessen hohen nicht direkt zweckgebundenen Vermögens ist zu unterlassen. Die Vermögensansammlung für Vorhaben, die in absehbarer Zeit nicht geplant beziehungsweise nicht zu verwirklichen sind, sind aus denselben Gründen zu unterlassen. Rücklagen können gebildet werden, wenn die zu finanzierenden Vorhaben bereits geplant und bestimmt sind und die Projekte in absehbarer Zeit zu verwirklichen sind.

4.3. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages sind dem zuständigen Finanzamt binnen eines Monats bekanntzugeben. Die Geschäftsführung

der Gesellschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der gemeinnützigen Tätigkeit abgestellt sein und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen, im Übrigen gelten für die Gesellschaft die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung über die Gemeinnützigkeit, denen sich die Gesellschafter und Gesellschafterinnen ausdrücklich unterwerfen.

4.4. Die Gesellschaft erfüllt die gemeinnützigen Zwecke selbst. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit hierzu auch Dritte zu beauftragen, wenn vorab sichergestellt ist, dass das Wirken des/der jeweiligen beauftragten Dritten wie das eigene Wirken der Gesellschaft anzusehen ist. Die Gesellschaft muss gegenüber dem/der Dritten weisungsberechtigt sein, sodass die Rechtsfolgen der Handlungen des/der Dritten der Gesellschaft zuzurechnen sind (sogenannter Erfüllungsgehilfe/sogenannte Erfüllungsgehilfin gemäß § 40 Abs 1 BAO).

4.5. Gesellschafter und Gesellschafterinnen dürfen bei ihrem/ihren Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft nicht mehr als ihren eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert einer allfälligen, von ihnen erbrachten Sacheinlage zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist und zum Zeitpunkt des Ausscheidens, der Auflösung oder Aufhebung tatsächlich vorhanden sein muss. Darüberhinausgehendes allenfalls verbleibendes Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden (siehe Punkt 4.6). Die Gesellschaft darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die ihnen zweckfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4.6. ~~Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Gesellschaftszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und Gesellschafterinnen und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern und den Gesellschafterinnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt (§ 39 Z 5 BAO), zur Gänze für begünstigte Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden. Im Fall des Vorliegens einer Spendenbegünstigung gem § 4a Abs 2 Z 5 iVm Abs 4a EStG ist das verbleibende Vermögen nur für diese spendenbegünstigten Zwecke zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche begünstigte Zwecke wie die Gesellschaft verfolgen. Den Gesellschaftern und Gesellschafterinnen soll insoweit ein Vorschlagsrecht zukommen (z.B. Zuwendung an die Universalmuseum Joanneum GmbH / eine Einrichtung der Stadt Graz).~~

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und Gesellschafterinnen und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern und Gesellschafterinnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt (§ 39 Z5 BAO), zur Gänze für begünstigte Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden. Das verbleibende Vermögen ist jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, begünstigten Zwecken gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 zu verwenden. Daher ist das verbleibende Vermögen der Körperschaft für den Zweck nach 3. dieser Rechtsgrundlage für die "Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und kulturellem Gebiet (Förderung von Kunst und Kultur)" zu verwenden.

4.7. Es soll dabei Institutionen zufallen, die gleiche begünstigte Zwecke wie die Gesellschaft verfolgen. Den Gesellschaftern und Gesellschafterinnen soll insoweit ein Vorschlagsrecht zukommen (z. B. Zuwendung an die Universalmuseum Joanneum GmbH/ eine Einrichtung der Stadt Graz). Sollte das im Zeitpunkt der durch die Auflösung der Kör-

perschaft oder den Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vermögen der Körperschaft denselben begünstigten Zwecken gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988, wie sie diese Körperschaft verfolgt, zuzuführen.

5.
STAMMKAPITAL

5.1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 40.000,--.

5.2. Die Stadt Graz hält eine voll geleistete Stammeinlage in der Höhe von EUR 20.000,--.

5.3. Die Universalmuseum Joanneum GmbH hält eine voll geleistete Stammeinlage in der Höhe von EUR 20.000,--.

5.4. Ein Teil des von der Universalmuseum Joanneum GmbH gehaltenen Stammkapitals in der Höhe von EUR 750,-- ist gemäß Kapitalerhöhungsbeschluss vom 23. April 2020 durch Sacheinlage des „Museumsbetriebs ‚Kunsthaus Graz'" unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen des Art III UmgrStG gemäß beiliegendem Sacheinlage- und Einbringungsvertrag (Anlage 1), der einen integrierenden Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrags bildet, aufgebracht.

6.
DAUER DER GESELLSCHAFT

6.1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

6.2. Die Geschäftsjahre entsprechen dem Kalenderjahr.

7.
ORGANE DER GESELLSCHAFT

7.1. Die Organe der Gesellschaft sind:

7.1.1. die Geschäftsführung,

7.1.2. der Aufsichtsrat und

7.1.3. die Generalversammlung.

8.
GESCHÄFTSFÜHRUNG

8.1. Den Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen obliegen die Leitung des Unternehmens, wobei sie die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes/einer ordentlichen Geschäftsfrau anzuwenden haben.

8.2. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/eine oder mehrere Geschäftsführerinnen, für deren Bestellung und Abberufung die Generalversammlung zuständig ist.

8.3. Ist nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft selbstständig. Sind mehrere Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Die Generalversammlung kann bei Bestellung von zwei oder mehreren Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen, einem einzelnen der Geschäftsführer/einer einzelnen Geschäftsführerin oder allen das Recht gewähren, die Gesellschaft selbständig zu vertreten.

8.4. Sind mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt, können Beschlüsse der Geschäftsführung in förmlichen Geschäftsführersitzungen, im Umlaufweg, per E-Mail, fernmündlich oder per Videokonferenz gefasst werden. Können sich die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen in einer Geschäftsführungsangelegenheit nicht einigen, so haben sie die betreffende Angelegenheit unverzüglich dem Aufsichtsrat oder der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

8.5. Die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen sind an die gesetzlichen Vorschriften, diesen Gesellschaftsvertrag, die Beschlüsse der Generalversammlung und deren sonstigen Weisungen, an eine allfällige Geschäftsordnung sowie an die Bestimmungen ihrer Geschäftsführerverträge gebunden. Die Tätigkeit soll überdies in Übereinstimmung mit den Statuten des internationalen Museumsrates ICOM i.d.g.F. erfolgen.

8.6. Soweit und solange die Generalversammlung keine Regeln in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festlegt, kann der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann eine Ressortverteilung, insbesondere auch hinsichtlich der von einzelnen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen allein vorzunehmenden Geschäftsführungshandlungen festgesetzt werden.

8.7. Die Geschäftsführung hat einen Jahresvoranschlag samt Investitions-, Finanz- und Personalplan aufzustellen, der vom Aufsichtsrat zu prüfen ist. Der Investitions-, Finanz- und Personalplan ist vom Aufsichtsrat zu genehmigen. Der Jahresvoranschlag ist der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

9.
AUFSICHTSRAT

9.1. Es kann ein Aufsichtsrat bestellt werden. Falls ein Aufsichtsrat bestellt ist, gelten neben den gesetzlichen Vorschriften folgende Bestimmungen:

9.2. Der Aufsichtsrat besteht aus vier von den Gesellschaftern und Gesellschafterinnen bestellten Mitgliedern. Sowohl die Stadt Graz als auch die Universalmuseum Joanneum GmbH haben das Recht jeweils zwei natürliche Personen namhaft zu machen. Davon umfasst ist das Recht, die Abberufung der jeweils namhaft gemachten Personen zu verlangen und anstelle der abzuberufenden Person eine andere Person namhaft zu machen.

9.3. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls die Generalversammlung nicht eine andere Funktionsdauer beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Generalversammlung

gewählt, welche über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; dabei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Eine wiederholte Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrates ist zulässig. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, jederzeit auch ohne wichtigen Grund sein Amt niederzulegen.

9.4. Aus der Mitte des Aufsichtsrats sind ein Vorsitzender/eine Vorsitzende und ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin von den Aufsichtsratsmitgliedern zu bestellen. Der Beschluss des Aufsichtsrats über die Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin bedarf der einfachen Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.

9.5. Der Aufsichtsrat wird zu seinen Sitzungen am Sitz der Gesellschaft vom/von der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin durch schriftliche Einladung (E-Mail ist ausreichend) sämtlicher Mitglieder unter Einhaltung einer achttägigen Frist einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende/die Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.

9.6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mjtglieder anwesend ist. Soweit und solange die Generalversammlung keine Regeln in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festlegt, kann der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung nähere Regelungen über die Beschlussfähigkeit treffen. Bei Verhinderung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied durch ein von ihm schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats vertreten lassen. Vertretene Mitglieder sind bei Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Die Art und Form der Abstimmung bestimmt der/die Vorsitzende der Sitzung.

9.7. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abzuhalten.

9.8. Der Aufsichtsrat hat den Jahresvoranschlag samt Investitions- und Finanzplan, den Jahresabschluss und den Lagebericht zu überprüfen und der Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten. Sofern im genehmigten Jahresvoranschlag samt Investitions-, Finanz- und Personalplan zustimmungspflichtige Geschäfte erhalten sind, bedürfen sie keiner gesonderten Einzelgenehmigung.

9.9. Beschlüsse werden, sofern Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag.

9.10. Soweit und solange die Generalversammlung keine Regeln in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festlegt, setzt der Aufsichtsrat unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen seine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit selbst fest.

9.11. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied gemäß § 30h Abs 3 GmbHG schriftlich ermächtigen, an einer einzelnen Sitzung teilzunehmen und schriftliche Stimmabgaben dieses Aufsichtsratsmitglieds zu überreichen.

9.12. Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit Berichte gemäß § 30j Abs 2 GmbHG verlangen.

9.13. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die in § 30j Abs. 5 GmbHG genannten Geschäfte, wobei für die in den Z 4, 5 und 6 des § 30j Abs. 5 GmbHG genannten Geschäfte die Betragsgrenze im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr mit € 40.000,00 (in Worten: Euro vierzigtausend) festgesetzt wird.

10.
GENERALVERSAMMLUNG

10.1. Die durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern und Gesellschafterinnen vorbehaltenen Beschlüsse werden in Generalversammlungen oder durch schriftliche Abstimmung gemäß § 34 Absatz 2 Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung gefasst.

10.2. Je angefangene EUR 10,-- einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme, doch muss jedem Gesellschafter und jeder Gesellschafterin mindestens eine Stimme zustehen.

10.3. Bei einer Abstimmung im schriftlichen Weg (§ 34 Absatz 2 Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) wird die erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen Stimmen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern und Gesellschafterinnen zustehenden Stimmen berechnet.

10.4. Die Generalversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

10.5. Die Generalversammlung wird durch die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen in vertretungsbefugter Anzahl oder den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsrates einberufen. Die Generalversammlung ist, soweit nicht eine schriftliche Beschlussfassung stattfindet, mindestens einmal jährlich und außer dem im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fälle immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.

10.6. Eine außerordentliche Generalversammlung hat, außer in den im Gesetz genannten Fällen, stattzufinden, wenn (i) ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin oder (ii) ein/e oder mehrere Gesellschafter und Gesellschafterinnen, der/die zumindest 5 % (fünf Prozent) am Stammkapital der Gesellschaft hält/halten oder (iii) der/die Aufsichtsratsvorsitzende dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt/en.

10.7. Kommt die Geschäftsführung oder der/die Aufsichtsratsvorsitzende einem berechtigten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung nicht nach, geht das Einberufungsrecht auf die antragsstellenden Gesellschafter und Gesellschafterinnen über.

10.8. Die Einberufung hat mittels eingeschriebenen Briefs an die im Firmenbuch eingetragenen Adressen oder mittels E-Mail an die von den Gesellschaftern und Gesellschafterinnen der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen E-Mail-Adressen der Gesellschafter und Gesellschafterinnen zu erfolgen.

10.9. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. dem Tag des Absendens der Einladung per E-Mail und dem Tag der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen. Der tatsächliche Zugang oder der Zeitpunkt des Zugangs der Einladung ist für die ordnungsgemäße Einladung einer Gesellschafterversammlung nicht maßgeblich.

10.10. Die Einladung hat den Ort, die Zeit und die einzelnen Tagesordnungspunkte zu enthalten. Zur Erläuterung der Tagesordnung erforderliche Unterlagen sind der Einberufung anzuschließen.

10.11. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann nur Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter und Gesellschafterinnen anwesend oder vertreten und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

10.12. Den Vorsitz in einer Generalversammlung führt jeweils der Vertreter/die Vertreterin der Stadt Graz oder der Universalmuseum Joanneum GmbH abwechselnd. Der/Die Vorsitzende bestimmt über die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, die Art der Stimmabgabe, den Ab- und Verlauf der gesamten Generalversammlung und über den konkreten Umfang der Protokollierung.

10.13. Die Beschlussfassung der Generalversammlung bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes oder das Gesetz nichts anderes zwingend bestimmt.

10.14. Folgende Beschlussgegenstände bedürfen der Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nichts anderes zwingend vorsieht:

10.14.1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, somit insbesondere auch Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;

10.14.2. Ausschluss von Bezugsrechten;

10.14.3. Abänderung des Unternehmensgegenstandes;

10.14.4. Auflösung der Gesellschaft sowie Fortsetzung der Gesellschaft nach vorherigem Auflösungsbeschluss;

10.14.5. Umgründungen (z.B. Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung, Anwachsung gemäß § 142 Unternehmensgesetzbuch analog, Einbringung);

10.14.6. Ausgabe von Schuldverschreibungen, sowie Einräumung von Wandlungs- oder Bezugsrechten jeglicher Art;

10.14.7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen (bzw. Liquidatoren und Liquidatorinnen), Abschluss, Änderung oder Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen (Anstellungsverträge mit Liquidatoren und Liquidatorinnen), sowie Änderung der Vertretungsberechtigung von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen (bzw Liquidatoren/Liquidatorinnen);

10.14.8. Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern;

10.14.9. Beschluss einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und deren Abänderung sowie Zustimmungen zu zustimmungspflichtigen Geschäften gemäß einer solchen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;

10.14.10. Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung;

10.14.11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Ergebnisverwendung;

10.14.12. Entlastung der Geschäftsführung oder eines allfällig bestehenden Aufsichtsrates;

10.14.13. Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin und

10.14.14. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Jahresvoranschlag sowie die Beschlussfassung über die Behandlung des Abganges bzw. die Verwendung eines allfälligen Gewinnes, der in Entsprechung der Bestimmung des Punktes 4.1 auf neue Rechnung vorgetragen oder in eine freie Rücklage eingestellt werden muss

10.14.15. Beschlussfassung über das Leitbild für die Führung des Kunsthauses Graz.

10.14.16. Veräußerung von Unternehmensteilen oder Tochterunternehmen

10.15. Jedem Gesellschafter und jeder Gesellschafterin ist ohne Verzug nach Abhaltung einer Generalversammlung oder nach einer auf schriftlichem Wege erfolgten Abstimmung der Inhalt der gefassten Beschlüsse (Beschlussprotokoll) mit Brief oder per E-Mail zuzusenden. Die Beschlüsse der Generalversammlung und die auf schriftlichem Wege gefassten Beschlüsse der Gesellschafter und Gesellschafterinnen sind bei der Gesellschaft aufzubewahren.

11.
GESCHÄFTSANTEILE

11.1. Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen.

11.2. Die Geschäftsanteile sind teilbar, vererblich und übertragbar.

11.3. Die Abtretung und sonstige Verfügung (insbesondere Verkauf, Schenkung, Einbringung, Verpfändung oder Belastung) über einen Geschäftsanteil (oder Teilen davon) bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter und Gesellschafterinnen.

12.
PRÜFUNG DURCH LANDES- UND STADTRECHNUNGSHOF

12.1. Die Gesellschaft hat sich der Kontrolle durch den Landesrechnungshof in der Steiermark und den Stadtrechnungshof in Graz zu unterziehen.

13.
RECHTSGESCHÄFTE

13.1. Über Rechtsgeschäfte, die die Gesellschafter und Gesellschafterinnen sowohl im eigenen Namen als auch im Namen der Gesellschaft abschließen, ist unverzüglich eine Urkunde zu errichten. Dabei ist vorzusorgen, dass nachträgliche Änderungen des Inhaltes und Zweifel über den Zeitpunkt des Abschlusses der Urkunde ausgeschlossen sind.

13.2. Eine derartige Urkunde muss nicht errichtet werden, wenn das Geschäft zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört und zu geschäftsüblichen Bedingungen abgeschlossen wird.

14.
VERLUSTABDECKUNG

14.1. Die Gesellschafter und Gesellschafterinnen verpflichten sich, den Verlust der Gesellschaft, höchstens jedoch in Höhe des im genehmigten Jahresvoranschlag enthaltenen Verlustes abzudecken.

15.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ~~/ VOLLMACHT~~

15.1. Sämtliche Verständigungen, Benachrichtigungen, Mitteilungen und sonstige Kommunikation gemäß diesem Vertrag haben mittels eingeschriebenen Briefs und zusätzlich vorab per E-Mail an den/die Gesellschafter und die/die Gesellschafterin/Gesellschafterinnen an die jeweils im Firmenbuch eingetragene Zustelladresse zu erfolgen. Für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit einer derartigen Verständigung, Benachrichtigung, Mitteilung und sonstige Kommunikation ist maßgeblich, ob diese spätestens am letzten Tag der jeweiligen Frist eingeschrieben zur Post aufgegeben wurde.

15.2. Die Gesellschafter und Gesellschafterinnen sind ferner verpflichtet, der Gesellschaft und den anderen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen (jeweils) aktuelle E-Mail-Adressen bekannt zu geben. Sofern nach diesem Gesellschaftsvertrag die Verpflichtung besteht, eine Mitteilung, Erklärung oder ein sonstiges Dokument per eingeschriebenem Brief und zusätzlich vorab per E-Mail zu übermitteln, und der Gesellschaftsvertrag keine anderslautende Regelung enthält, ist der für die Beurteilung der zeitgerechten Absendung bzw. des Zugangs maßgebliche Zeitpunkt (je nach Relevanz), jener der Absendung bzw. des Zugangs (je nach Relevanz) des eingeschriebenen Briefes. Das E-Mail dient lediglich Informationszwecken.

15.3. Sofern dieser Vertrag nicht etwas Abweichendes bestimmt, gilt für die Gesellschaft das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

15.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so beeinträchtigt das die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Gesellschafter und Gesellschafterinnen verpflichten sich in einem solchen Fall, anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu beschließen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt.

~~15.5. Die Gesellschafter und Gesellschafterinnen Stadt Graz und Universalmuseum Joanneum GmbH ermächtigen und bevollmächtigen jeweils die Wiedenbauer Mutz Winkler & Partner Rechtsanwälte GmbH, FN 272834 b, Am Heumarkt 10, 1030 Wien, in ihrem Namen und mit Rechtswirksamkeit für sie, vom Firmenbuch allenfalls verlangte oder sonst zur Registrierung erforderlichen Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages (insbesondere auch die Abänderung des Firmenwortlautes) in notarieller Form vorzunehmen und alle zum Zwecke der Gründung und Eintragung der Gesellschaft etwa notwendigen Nachtragserklärungen in einfacher und/oder notarieller Form abzugeben. Sie wird weiters von jedem Gesellschafter und jeder Gesellschafterin ermächtigt und bevollmächtigt, Eingaben im Namen der Gesellschafter und Gesellschafterinnen einzubringen, urkundlich in jeder Form zu errichten, Zustellungen entgegenzunehmen und überhaupt alles zu veranlassen, was zur raschen Eintragung der Neufassung dieses Gesellschaftsvertrags erforderlich ist, sowie die Gesellschafter und Gesellschafterinnen als Gesellschafter und Gesellschafterinnen der Gesellschaft zu vertreten und in~~

~~ihrem Namen und mit Rechtswirksamkeit für sie das Stimmrecht in allen Generalversammlungen der Gesellschaft und im Rahmen von Umlaufbeschlüssen gemäß § 34 GmbHG zu allen Punkten der Tagesordnung auszuüben.~~

~~15.6. Diese Vollmacht erlischt mit Eintragung dieser Neufassung des Gesellschaftsvertrags im Firmenbuch.~~

16.
GENEHMIGUNG

16.1. Gemäß §§ 59 Abs. 4 i.V.m. 99h Abs. 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 i.d.g.F. LGBl 97/2019 bedarf dieser Gesellschaftsvertrag bzw dessen Neufassung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und ist erst mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam.

STADT GRAZ FINANZDIREKTION

GZ.: A 8 –018561/2006 – 0127
Kunsthaus Graz GmbH
Lendkai 1, 8020 Graz
FN 89399w

Graz, am 16. Jänner 2025

VOLLMACHT

Gesellschafterinnen der Kunsthaus Graz GmbH sind:

	Anteile am Stammkapital	
Stadt Graz:	50%	€ 20.000,--
Universalmuseum Joanneum GmbH	50%	€ 20.000,--

StR Dr. Günter Riegler ist bevollmächtigt, die Stadt Graz in der am 28. Jänner 2025 stattfindenden Generalversammlung der Kunsthaus Graz GmbH zu vertreten, für diese das Stimmrecht auszuüben und insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1.
Ad TOP 2 – Zustimmung zur Tagesordnung

2.
Ad TOP 3 – Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kunsthaus Graz GmbH

3.
Ad TOP 4 – Zustimmung zum Jahresvoranschlag 2025 lt. Beilage der Kunsthaus Graz GmbH

Für die Stadt Graz:
(Unterschrieben aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.01.2025,
GZ A 8 – 018561/2006 – 0127)

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr